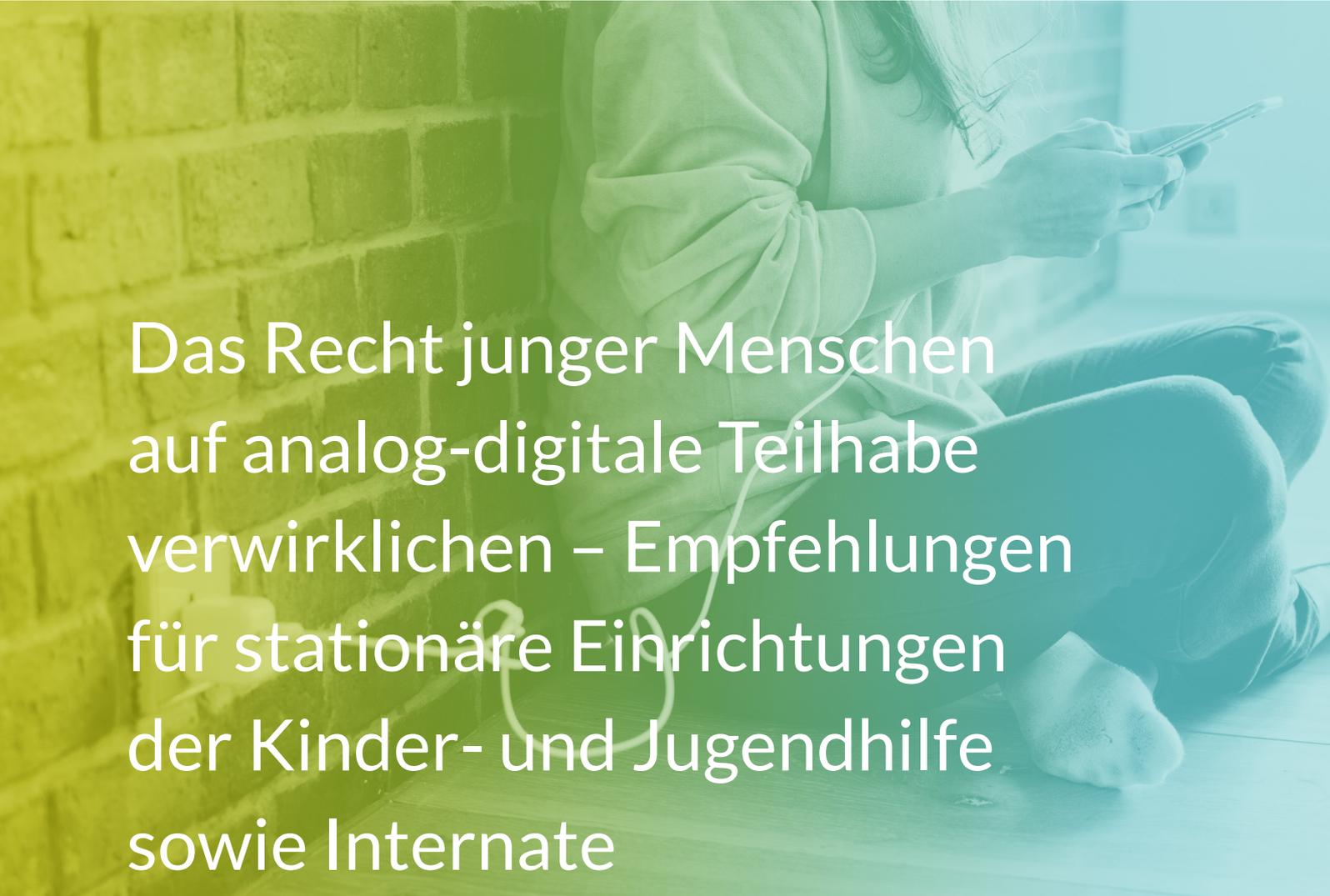


Team Hildesheim: Jessica Feyer, Tanja Rusack,
Carina Schilling, Wolfgang Schröer
Team Köln: Angela Tillmann, André Weßel,
Julia Zinsmeister, Dorte Johanssen



Das Recht junger Menschen
auf analog-digitale Teilhabe
verwirklichen – Empfehlungen
für stationäre Einrichtungen
der Kinder- und Jugendhilfe
sowie Internate

Diese Veröffentlichung entstand im Rahmen des Forschungsprojektes
„DigiPäd 24/7 – Digitalisierung und Organisationsentwicklung in Heimen
und Internaten“ der Universität Hildesheim und der TH Köln.



Technology
Arts Sciences
TH Köln

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Das Dokument steht im Internet kostenfrei als elektronische Publikation
(Open Access) zur Verfügung unter: <https://doi.org/10.18442/211>

Dieses Werk ist mit der Creative-Commons-Nutzungslizenz „Namensnennung –
Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 Deutschland“ versehen. Weitere Informationen
finden sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Satz, Layout und Titelblattgestaltung: Jan Jäger
Titelblattfoto: rawpixel.com, Teddy
Herstellung: Hausdruckerei der TH Köln
© Universitätsverlag Hildesheim, Hildesheim 2022
www.uni-hildesheim.de/bibliothek/universitaetsverlag/
Alle Rechte vorbehalten

Zitiervorschlag:

DigiPäd 24/7 (2022): Das Recht junger Menschen auf analog-digitale Teilhabe verwirklichen –
Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Internate.
TH Köln und Universität Hildesheim. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.18442/211>.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 5 |
| 2 | DigiPäd 24/7 – Ausgewählte Ergebnisse | 7 |
| 2.1 | Forschungsinteresse und methodisches Vorgehen | 7 |
| 2.2 | Junge Menschen als aktive Gestalter:innen ihres analog-digitalen Alltags | 8 |
| 2.3 | Konstruktion von digitaler Vulnerabilität | 12 |
| 2.4 | Diffuse Fachlichkeit | 13 |
| 2.5 | Responsibilisierung | 14 |
| 2.6 | Fazit: Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Teilhabe – auch digital! | 15 |
| 3 | Rechtebasierter Zugang – Digitale Teilhabe in 24/7-Einrichtungen | 17 |
| 4 | Empfehlungen zur Entwicklung einer analog-digitalen Organisationskultur | 19 |
| 4.1 | Leitbild: Rechte und Beteiligung junger Menschen im analog-digitalen Alltag | 19 |
| 4.2 | Digitale Ausstattung der jungen Menschen und der Gesamteinrichtung verbessern | 20 |
| 4.3 | Herstellung von Chancengleichheit und Förderung von Medienkompetenz | 22 |
| 4.4 | Mitarbeitende medienpädagogisch befähigen | 25 |
| 4.5 | Kommunikation analog-digital ermöglichen: intern, in der Arbeit mit Kooperationspartner:innen und extern | 30 |
| 5 | Fachpolitische Forderungen | 33 |
| | Literatur | 37 |

1 Einleitung

Die Digitalisierung stellt stationäre Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfen sowie Internate vor große Herausforderungen. So sind junge Menschen, die in den Einrichtungen rund um die Uhr („24/7“) leben, in hohem Maße von digitaler Ungleichheit betroffen.^[1] Die wachsende digitale Kluft zeigt sich beim Medienzugang (First Level Digital Divide), weil viele Einrichtungen einerseits unzureichend ausgestattet sind und andererseits die Nutzung eigener digitaler Geräte durch Kinder und Jugendliche auf enge Zeitfenster begrenzen. Infolgedessen sind auch die Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am analog-digitalen Alltag sowie zur Ausbildung von **MEDIENKOMPETENZ** eingeschränkt (Second Level Digital Divide). Daher wurde im Projekt *DigiPäd 24/7* gefragt, wie junge Menschen und Fachkräfte in Erziehungs- und Eingliederungshilfeeinrichtungen sowie Internaten in Deutschland ihren analog-digitalen Alltag erleben und gestalten. Hierzu sind die Wahrnehmungen und Erfahrungen der verschiedenen Akteur:innengruppen sowie auch die rechtlichen Rahmenbedingungen der Einrichtungen, ihre Organisationskulturen und digitalen Infrastrukturen analysiert worden. Die Ergebnisse münden in diese Handlungsempfehlungen für 24/7-Einrichtungen, die stationäre Einrichtungen und Bildungsorganisationen bei der Entwicklung eines Konzepts zur Ermöglichung von **MEDIENBILDUNG** im Sinne eines umfassenden Organisationsentwicklungsprozesses im Dreiklang der UN-Kinderrechtskonvention von Förderung, Schutz und Beteiligung unterstützen sollen. Sie folgen damit einem rechtsbasierten Ansatz und stellen junge Menschen als Subjekte ihres Medienhandelns in den Vordergrund. Der rechtsbasierte Ansatz zielt darauf ab, die Angebote und Verfahren der Einrichtungen bestmöglich an den persönlichen und sozialen Rechten der jungen Menschen und ihren Bedarfen zu orientieren. Während die Bedarfe von Person zu Person und situationsbedingt variieren, gelten Rechte universal, d. h. unabhängig vom Alter, der Herkunft, den Fähigkeiten und der aktuellen Situation der jungen Menschen. Ein rechtsbasierter Ansatz bietet pädagogischen Mitarbeitenden damit eine grundlegende Handlungsorientierung.

Den Ausgangspunkt der Handlungsempfehlungen bildet die Anerkennung der hohen Bedeutung, die digitale Medien für die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen und damit auch für ihre persönliche Entwicklung entfalten. **DIGITALITÄT** prägt heute den Alltag von jungen Menschen und ihren Familien. Die digitale Teilhabe entscheidet über zentrale Zugänge zum alltäglichen gesellschaftlichen Leben. Bereits der 15. Kinder- und Jugendbericht^[4] verweist darauf, dass soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit digitaler Teilhabe verknüpft ist. Über digitale Teilhabe werden grundlegende soziale Chancen und Ressourcen verteilt und Orientierungs- und Handlungsspielräume eröffnet, in denen die Kernherausforderungen des Jugendalters – die Verselbstständigung, die Selbstpositionierung und die Qualifizierung^[4] – bearbeitet werden.

Der Europarat und der UN-Kinderrechtsausschuss haben 2018^[6] bzw. 2021^[7] Empfehlungen vorgelegt, wie Staaten und verantwortliche Akteur:innen dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf

Mit dem Konzept der **MEDIENKOMPETENZ** wird seit den 1990er Jahren die notwendige Befähigung des Menschen zur aktiven Teilnahme am medialen Alltag und gesellschaftlichen Diskurs betont. Medienkompetenz bezeichnet die Fähigkeit, alle Arten von Medien für das Kommunikations- und Handlungsrepertoire einsetzen zu können.^[2]



Der Begriff der **MEDIENBILDUNG** umfasst ergänzend zum Konzept der Medienkompetenz selbst-reflexive Lern- und Orientierungsprozesse mit digitalen Medien und die Fähigkeit, sich auf zukünftige digitale Veränderungen einstellen zu können, um handlungsfähig zu bleiben.^[3]



Während **DIGITALISIERUNG** sich auf die digitale Transformation der gesellschaftlichen Lebensbereiche und Veränderungen im Alltag von Individuen bezieht, betont **DIGITALITÄT** die gelebte Verknüpfung von digitaler und analoger Lebenswelt.^[5]



digitale soziale Teilhabe Geltung verschaffen können. In ihren Empfehlungen zur Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte im digitalen Raum nennen beide Menschenrechtsgruppen konkrete Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Beteiligung junger Menschen bei der Umsetzung ihrer Rechte auf gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe, Freiheit und Privatheit. Förderung, Schutz und Beteiligung werden dabei stets gemeinsam gedacht und aufeinander bezogen:

- ✓ Schutz durch Beteiligung bietet die Gewähr, dass die Maßnahmen an den tatsächlichen Bedarfen junger Menschen ansetzen und ihre Akzeptanz finden – z. B., indem die Regeln zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen mitbestimmt werden.
- ✓ Schutz durch Förderung wirkt nachhaltig, weil er junge Menschen befähigt, Risiken möglichst frühzeitig erkennen und bewältigen zu können – z. B., indem Kinder und Jugendliche sich im Rahmen von Bildungsangeboten mit möglichen Gefährdungspotenzialen auseinandersetzen.
- ✓ Förderung durch Beteiligung sieht vor, dass die Fördermaßnahmen vom Alltag und den Positionierungen der jungen Menschen ausgehen und gemeinsam mit ihnen entwickelt werden – z. B., indem Themen und Inhalte von Medienbildungsangeboten von Kindern und Jugendlichen sowie Fachkräften gemeinsam festgelegt werden.

Im Projekt *DigiPäd 24/7* verknüpfen wir drei Forschungsperspektiven miteinander: Recht, Medienpädagogik und Organisationsentwicklung. Unserer Arbeit liegt ein umfassendes Verständnis des analog-digitalen Alltags von Kindern und Jugendlichen in 24/7-Einrichtungen zugrunde, welches ihre bisherige Mediensozialisation, ihre aktuelle Lebenswelt und Lebenslage, ihre sozialräumliche Einbettung und digitale Anbindung sowie ihre häufig auch medienbezogenen Interessen und (Handlungs-)Themen berücksichtigt. Ausgehend von den Perspektiven der jungen Menschen und Fachkräfte gliedern sich die Handlungsempfehlungen in drei Teile:

1. Im ersten Teil werden zentrale empirische Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt *DigiPäd 24/7* skizziert, die die Grundlage der Handlungsempfehlungen darstellen.
2. Im zweiten Teil werden konkrete Handlungsempfehlungen formuliert – mit einem Fokus auf der Organisationskultur, die auch die gemeinsame Erarbeitung eines medienpädagogischen Handlungskonzepts in stationären Einrichtungen vorsieht.
3. Im dritten Teil folgen abschließend politische Forderungen, um auf grundlegende und notwendige Rahmenbedingungen hinzuweisen.



Abb. 1: Forschungsperspektiven im Projekt *DigiPäd 24/7*

2 DigiPäd 24/7 – Ausgewählte Ergebnisse

2.1 Forschungsinteresse und methodisches Vorgehen

Im Projekt *DigiPäd 24/7* wurden gemeinsam mit kooperierenden Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe sowie Internaten Digitalisierungsprozesse und digitales Medienhandeln vor Ort untersucht. Das Erkenntnisinteresse richtete sich dabei, ausgehend von den verschiedenen Formen des Digital Divide und der Annahme, dass eine fehlende oder eingeschränkte digitale Teilhabe auch die soziale Teilhabe junger Menschen begrenzt, auf die bisherige Ausgestaltung des analog-digitalen Alltags in stationären Einrichtungen und die damit einhergehenden Handlungsbedarfe sowie Rechtsunsicherheiten. Unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive der jungen Menschen wurde das komplexe Kommunikations-, Beziehungs- und Regelgeflecht in den Blick genommen, das sich über unterschiedliche Bildungskontexte wie z. B. Familie, Schule, Einrichtung und Peerbeziehungen aufspannt. Diese Perspektive wurde mit der Sichtweise von Fachkräften verknüpft, die im Zuge des tiefgreifenden medialen Wandels mit sich verändernden Handlungsfeldern, neuen Problemlagen und auch Aufgaben konfrontiert sind.

Um die unterschiedlichen Perspektiven aller beteiligten Akteur:innen angemessen erfassen zu können, kamen im Projekt *DigiPäd 24/7* vielfältige Forschungsmethoden zum Einsatz. Zunächst wurden in mehreren Wohngruppen Dokumente gesammelt, welche Digitalität oder Digitalisierung thematisieren und Einblicke in den organisationalen Umgang mit ebendiesen gewähren. Zudem erfolgte eine Teilnahme am Einrichtungsalltag, wobei durch Beobachtungen und Befragungen Erkenntnisse zum **MEDIENHANDELN** der Kinder, Jugendlichen und Fachkräfte gewonnen wurden. Einige Bewohner:innen der kooperierenden Einrichtungen führten bis zu zwei Wochen lang digitale Medientagebücher und beantworteten dabei Fragen zu ihrem individuellen Medienalltag. Darüber hinaus wurden mit ausgewählten Kindern, Jugendlichen und Fachkräften leitfadengestützte Interviews geführt und mit den jungen Menschen Netzwerkkarten zu ihren analogen und digitalen Beziehungsnetzwerken angefertigt. Im Rahmen einer Rechtsanalyse wurden die bisherige Rechtsprechung und Literatur zu Anforderungen an medienbezogene Bildungsprozesse in 24/7-Einrichtungen ausgewertet. Des Weiteren wurden die gesammelten Dokumente zusammen mit den Begründungen der Fachkräfte rechtlich daraufhin überprüft, ob die vorgenommenen Einschränkungen des Medienhandelns der Kinder und Jugendlichen zu deren Schutz vor Überforderung, Grenzverletzungen oder Haftung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind oder ggf. andere Interventionen rechtlich empfehlenswert und pädagogisch sinnvoll erscheinen.

MEDIENHANDELN umfasst alle kommunikativen Handlungsakte mit Medien und somit sowohl die rezeptive, interaktive und produktive Mediennutzung als auch Aspekte von Medienkompetenz.^[8]



Die Ergebnisse des Projekts wurden teils in den kooperierenden Einrichtungen vorgestellt und in Workshops mit Kindern, Jugendlichen und Fachkräften über das Recht auf digitale soziale Teilhabe und Aspekte von Förderung, Schutz und Beteiligung diskutiert.

Die Erkenntnisse aus den Analysen und Workshops dienen als Grundlage für die hier vorliegenden Handlungsempfehlungen.



Quelle: pexels.com, Dziubi Steenbergen

2.2 Junge Menschen als aktive Gestalter:innen ihres analog-digitalen Alltags

Die Analysen zeigen, dass die Digitalität für junge Menschen in Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe sowie Internaten ein selbstverständlicher Bestandteil ihres Alltags ist. Sie erleben die Allgegenwärtigkeit digitaler Medien als unausweichlich und gleichermaßen unterstützend wie auch fordernd. Deutlich wird, dass digitale Medien für sie vielfältige Funktionen im Rahmen ihrer Identitäts- und Beziehungsarbeit sowie Informationsbeschaffung für Schule und Freizeit erfüllen. So liefern Mediennutzung und Medieninhalte Gesprächsanlässe und dienen dazu, sich des Selbst und der anderen zu vergewissern, sich zu erproben, sich zu positionieren und selbstwirksam zu erleben wie auch persönliche und entwicklungsbezogene Themen wie z. B. Hobbys, das erste Date, politische Statements, die erste Partnerschaft oder die Ablösung von den Eltern zu besprechen.

- Marion: Ich benutze die App Signal mit meinem Freund. Beziehungsweise habe ich sie mit ihm genutzt. Beziehungsweise es ist ein Ex. Er hat mir heute geschrieben, dass er mich nicht mehr liebt. Aber das fand ich jetzt nicht so schlimm, weil ich habe ihn seit ein paar Tagen eh nicht mehr geliebt, ihm halt nur nicht getraut, das zu sagen, weil ich eine sehr schüchterne Person bin. Und ja, jetzt hat er es mir gesagt und jetzt ist es besser. [...] Aber ich habe noch ganz tolle andere Leute auf WhatsApp, die sich für mich interessieren und denen ich nicht egal bin. Und ja, zum Beispiel mit einem Jungen, mit dem schreibe ich die ganze Zeit Herzchen.

Es werden von den jungen Menschen in den stationären Einrichtungen sowohl Beziehungen zum bisherigen sozialräumlichen Umfeld und am neuen Ort gepflegt als auch parallel dazu neue Beziehungen im digitalen Raum angebahnt und aufgebaut.

🗨️ Romy: Loris, das ist mein bester Freund, den ich an der alten Schule noch habe. Mit dem kann ich nur noch über mein Handy schreiben, weil der sehr weit weg wohnt. Aber wir schreiben so oft wie's geht eigentlich. Schicken auch viel Fotos hin und her. Aber wir haben uns jetzt lange nicht mehr gesehen. Also eigentlich nur ja, WhatsApp. Was aber sehr schade ist.

Im Medienhandeln werden dabei vor allem auch Erfahrungsräume unter Peers geschaffen und Handlungssicherheiten in der gemeinsamen Kommunikation hergestellt: Es wird sich auf gemeinsame Codes verständigt, es werden Bilder und Kommunikation geteilt, gemeinsam Musik und Videos gestreamt sowie digitale Spiele gespielt und es wird sich gegenseitig in Sozialen Netzwerken gefolgt. Aber nicht nur bezogen auf Peerbeziehungen wird Jugend heute von jungen Menschen immer auch über Digitalität konstruiert.

🗨️ Janik: Also freitags, wenn ich Lust habe, mache ich dann Hausaufgaben und gucke dann abends Anime und Nachrichten. Und mit meinem Vater vielleicht auch mal eine Folge Game of Thrones. Dann samstags, da ist dann typisch, dass ich relativ lange schlafe und dann bin ich kurz an meinem Handy, checke die Nachrichten, ob mir jemand geschrieben hat. Und dann mache ich vielleicht noch was mit meinem Bruder über dem Laptop mit, wenn er mal Lust hat, World of Tanks, aber meistens eher so World of Warcraft. Und dann gucke ich relativ viel Anime. Und abends kommt dann ein Freund von mir meistens, mit dem zocke ich dann zusammen, gucke Anime, quatsche mit dem über alles Mögliche, über Gott und die Welt sage ich mal. Und dann gehen wir vielleicht draußen noch mal eine Runde. Und was ich auch gerne mache, aber eher seltener, ist dann halt mit Freunden mal ins Kino oder nach <Stadt> ein bisschen Sight-seeing machen, was Leckeres essen, paar Manga-Läden durchschauen.

Es sind neben den identitätsstiftenden insbesondere auch die sozialen, teils auch politischen Funktionen von Medien, die für junge Menschen ins Gewicht fallen.

🗨️ Kolja: Und ich hab noch wieder Nachrichten nachgeguckt auf dem Handy, also WhatsApp-Nachrichten. Und dann auch wieder die Schlagzeilen über die US-Wahl. [...] Das beschäftigt mich, ich denk mal einfach weil ich politisch interessiert bin.

Darüber hinaus erleben die jungen Menschen – spätestens seit der Covid-19-Pandemie – digitale Medien als unerlässlich zur Informationsbeschaffung sowie zur Kommunikation (auch) im Schulkontext.

🗨️ Hamza: Tablet nutzen wir nur für schulische Sachen halt [...], weil wir mussten ja irgendwas googeln und so. [...] Wir telefonieren natürlich auch über Videochat, wo alle Schüler drin sind, und manchmal haben wir auch Termine gemacht, wo nur ein Schüler und ein Lehrer drin ist. Ja. Das gab's auch, und das konnte ich nur über den Laptop machen [...]. Also GoToMeeting und so, so über Videochat und so. Wir haben so telefoniert und über schulische Probleme gesprochen, weil wir Probleme haben bei irgendeiner Aufgabe und so, ja. [...] Manchmal mit Schülern, manchmal nur mit dem Lehrer. [...] Wir haben so ein App, das heißt EduPage, und wir bekommen alle Nachrichten über diesen App. Man muss auch den Lehrer über diesen App schreiben. Man darf nicht über WhatsApp oder die Nummer haben und so.

Deutlich wird aber auch, dass junge Menschen längst noch nicht so selbstbestimmt teilhaben können wie sie möchten und vor allem, wie es ihnen zusteht. Sie fühlen sich in ihren medialen Handlungsmöglichkeiten teils stark eingeschränkt. Hier zeigen die Auswertungen, dass eine **LINEAR-DIREKTIVE REGULIERUNG** des Medienhandelns ein zentrales Phänomen im Kontext des organisationalen Umgangs mit der Digitalität darstellt, vor allem auf zeitlicher Ebene und indem wohngrup-

Als **LINEAR-DIREKTIV** werden in einigen Kontexten die rekonstruierten Regulierungen aufgrund der festgestellten Machtasymmetrie zwischen Fachkräften und jungen Menschen eingestuft: Die Möglichkeiten der Beteiligung und des Einspruchs der jungen Menschen sind gering und die Entscheidungsmacht liegt bei den Fachkräften. 💡

penspezifisch Nutzungszeiten festgelegt werden. Letztere sind dabei – zumindest aus organisationaler Perspektive – alters- und entwicklungsbezogen. Auch auf räumlicher Ebene wird reguliert, indem festgelegt wird, wo digitale Endgeräte genutzt werden dürfen.

☞ Fenja: Weil man darf das halt nicht auf dem Zimmer haben, das Gerät. Man muss im Wohnzimmer auf dem Tisch, in diesem Bücherraum. Oder in der Küche. Sonst darf man nirgendwo.

Eigene Endgeräte und auch eine Internetverbindung stehen den jungen Menschen nicht durchgängig zur Verfügung und müssen häufig privat organisiert werden.

Die Sinnhaftigkeit der Regeln und Zugangsbeschränkungen sind den Kindern und Jugendlichen oftmals unklar, da die Regeln beispielsweise nicht gruppenübergreifend einheitlich sind. In einigen Einrichtungen bzw. Wohngruppen wird auch nicht-medienbezogenes Fehlverhalten mit Mediennutzungsverboten sanktioniert. Darüber hinaus werden die unterschiedlichen Regelungen im Umgang mit Medien in der Einrichtung, in der Schule und bei den Eltern von den jungen Menschen als inkonsistent und widersprüchlich erlebt. Einige Regeln nehmen sie zudem als grenzüberschreitend wahr, etwa wenn ihre Handys eingezogen oder einbehalten werden oder ihre Handykommunikation kontrolliert wird.

Allgemein verspüren die jungen Menschen seitens der Fachkräfte wenig Vertrauen in ihr Medienhandeln und ihre Selbstregulierungskompetenz. Auch bleibt für sie intransparent, wie der organisationale Umgang mit der Digitalität entstanden ist.

☞ Malik: Ich hab schon mal nach gefragt, aber das ist ne Weile her. Die Erzieher haben das so genommen, weil manche Leute vielleicht, also manche Kinder dann in YouTube gehen und dann irgendwas gucken, was sie nicht gucken sollen. Genauso in Google und so. Und, naja, und manche, die googeln dann halt einfach irgendwelche Sachen, die gar nicht ab ihr'n Alter sind, deswegen. Und das war früher so und die Erzieher geben uns keine neue Chance.

In den Internaten wird das digitale Medienhandeln der Bewohner:innen im Unterschied zu den Erziehungshilfeeinrichtungen weitaus weniger reglementiert und im pädagogischen Alltag auch deutlich seltener thematisiert. Regulierungen, die ebenfalls als linear-direktiv einzustufen sind, beziehen sich hier vor allem auf die Nutzung der digitalen Infrastruktur und teils auf den Bereich der Schule, weniger jedoch auf das konkrete Medienhandeln der jungen Menschen. Dabei fällt auf, dass bei körperlich oder psychosozial beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen prinzipiell durchaus die Potenziale ihrer digitalen Mediennutzung hinsichtlich neuer Teilhabeoptionen erkannt werden. Eine aktive Auseinandersetzung mit ihrem Medienhandeln und eine gezielte Förderung finden aber auch hier kaum statt.

Unabhängig davon, ob Kinder und Jugendliche in einer Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfeeinrichtung oder im Internat leben, erleben sie den Blick der Fachkräfte auf ihr Medienhandeln insgesamt als distanziert und das Interesse daran als sehr begrenzt. Teils fühlen sie sich mit ihren Kommunikationsbedarfen und Problemen nicht gesehen, eigene Fragen und Nöte können aus ihrer Sicht nicht oder nur selten gemeinsam bearbeitet werden. Wird das Medienhandeln von den Fachkräften angesprochen, dann vor allem bezogen auf Risiken wie Mediensucht, sexualisierte Gewalt oder Verletzungen von Datenschutz und Privatsphäre. Die jungen Menschen merken teilweise auch an, dass sie sich in ihrem analog-digitalen Alltag unzureichend unterstützt fühlen und eine Förderung von bildungs- und alltagsrelevanten medienbezogenen Kompetenzen vermissen, z. B. bei digitalen Behördengängen oder ärztlichen Angelegenheiten sowie Online-Käufen. Es fehlt ihnen zudem der-

zeit an effektiven Beteiligungsstrukturen und -möglichkeiten sowie medienbezogenen Gesprächsanlässen und Gruppenaktivitäten.

Die Digitalität wird von Kindern und Jugendlichen zeitweise auch als überfordernd erlebt. Sie führen hier vor allem die digital-entgrenzte Kommunikation und die damit einhergehende permanente Erreichbarkeit sowie die teils notwendige Abgrenzung an.

Clarissa: Also es ist irgendwie anstrengend, immer präsent zu sein. Es ist irgendwie, wenn ich jetzt eine WhatsApp bekomme, dann werde ich von Freunden von mir angerufen, wenn ich eine Stunde später nicht darauf geantwortet habe und die fragen mich dann direkt: Was ist denn los bei dir? Warum hast du denn noch nicht geantwortet? Oder rufen mich an und dann gehe ich halt nicht direkt dran, weil ich mir denke, ich habe gerade anderes zu tun. Und dann schreiben die mir auch direkt eine Nachricht: Ey, warum gehst du nicht dran? Und warum machst du dies nicht und warum machst du das nicht? Und das ist schon manchmal was, was dich stressen kann. Also weil du irgendwie immer das Gefühl hast, du musst dich für alles, was du tust, zum Beispiel bei WhatsApp oder so, dafür rechtfertigen.

Darüber hinaus sprechen sie auch Themen wie sexuelle Belästigung, Diskriminierung und (Cyber-) Mobbing an.

Marion: Und dann zum Beispiel ein anderer Chatverlauf. Da hat er mich so angeschrieben, ob ich noch wach bin. Dann habe ich geschrieben: „Wer bist du?“ Dann meinte er so: „Ralf.“ Ich so: „Okay, was ist los mit dir?“ „Nichts. Sende mal Foto von dir!“ „Huhu? Antwort von dir! Antwort? Bist du vergeben?“ Habe ich geschrieben: „Ja.“ „Schade, will auch vergeben sein, wieder.“ „Hallo, ich hole mir immer einen runter auf dich. Ist das schlimm, wenn ich das mache?“ Dann hat eine Freundin von mir geschrieben: „Ey, was willst du von mir? Du solltest erst mal die deutsche Rechtschreibung und Grammatik beherrschen, bevor du mich so billig anmachst. Du bist einfach nur widerlich. Ich bin erheblich jünger als du und glücklich vergeben. Wenn du eine Frau willst, solltest du dir erstmal überlegen, was du hier abziehst. So wirst du ewig Single bleiben. Also lass mich in Ruhe! Sonst werde ich alles meiner Gang sagen und mit meiner Gang vor deiner Tür stehen. Danke!“ mit Ausrufezeichen. Und seitdem hat er mir nicht mehr geschrieben beziehungsweise, weil ich ihn blockiert habe.

Regeln, die die jungen Menschen nicht nachvollziehen können oder als unangemessen und nicht gerechtfertigt empfinden, versuchen sie zu unterwandern und entwickeln eigene Umgangsweisen damit.

Fachkraft: Ja, wir hatten mal nen speziellen Fall. Wie gesagt, unser WLAN-Passwort für die Kinder war ja immer sehr geschützt gewesen. Und ich finde manchmal schon eine Kriminalisierung, aber das ist vielleicht 'n hochtrabendes Wort. Die Kinder haben sich dann 'n YouTube-Video angeguckt, wie hackt man Passwörter. Und dann hatten auf einmal alle Kinder freien Zugang [...] zu dem Kinder-WLAN. Wir haben uns immer gewundert: „Hä, wie geht das?“ Dann hatten wir uns natürlich unter Verdacht, hat irgendjemand das Passwort rausgegeben. Nein, haben wir nicht. Dann irgendwann kam's raus, dass sie das einfach gehackt haben. Und das find ich, ja, jetzt lach ich drüber. Das fand ich damals schon ziemlich eigentlich clever und kreativ, aber es ging ja in so ne völlig falsche Richtung.

Durch die bisherige weitgehende Ausblendung der Digitalität von Kindern und Jugendlichen, auch und insbesondere durch eine linear-direktive Regulierung des Medienhandelns, bleibt das analog-digitale Handeln sowohl der jungen Menschen als auch der Fachkräfte oftmals unreflektiert und ist somit pädagogisch nur schwer zugänglich.

2.3 Konstruktion von digitaler Vulnerabilität

Es zeigt sich sowohl in den Erziehungs- und Eingliederungshilfeeinrichtungen als auch in den Internaten, dass das digitale Medienhandeln von Kindern und Jugendlichen von Seiten der Einrichtungen weiterhin zuvorderst aus der Perspektive möglicher Gefährdungspotenziale wahrgenommen wird. Diese Gefährdungspotenziale werden einerseits auf das Alter zurückgeführt, sie werden aber auch mit Blick auf die bisherige Biografie und derzeitige Lebenssituation der jungen Menschen begründet.

Bezogen auf das Alter werden junge Menschen sowohl rechtlich als auch pädagogisch als potenziell entwicklungsgefährdet angesehen. Aus der Perspektive der Fachkräfte gilt es, sie nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des Kinder- und Jugendmedienschutzes einerseits vor Konfrontationsrisiken wie problematischen Inhalten und andererseits vor Interaktionsrisiken wie Hate Speech, (Cyber-) Mobbing und sexueller Belästigung zu schützen. In unserer Untersuchung finden sich Hinweise darauf, dass sich die rekonstruierten Positionierungen aufgrund der Lebenssituation der jungen Menschen in den Einrichtungen verstärken. So leben die Kinder und Jugendlichen an Orten, über die eine physische Distanz zu ihrer Familie hergestellt wird, sodass eine Begleitung der Mediennutzung durch **PERSONENSORGERECHTIGTE** teils gänzlich entfällt. Gleichzeitig können junge Menschen, die Handys zur eigenen und freien Verfügung haben, darüber unkontrolliert und außerhalb festgelegter Zeiten und Räume mit ihren Eltern kommunizieren. Die Fachkräfte haben somit weniger Überblick darüber, wie häufig und in welcher Weise kommuniziert wird und ob die Eltern medienbezogen oder anderweitig erzieherischen Einfluss nehmen. Problematisch erscheint dies vor allem dann, wenn Kinder und Jugendliche zu ihrem eigenen



PERSONENSORGERECHTIGT für Minderjährige sind entweder die Eltern oder die Vormünder:innen und ggf. ein:e vom Gericht zusätzlich bestellte:r Ergänzungspfleger:in.

Schutz von ihren Angehörigen getrennt wurden und die Angehörigen nun auf dem Wege der digitalen Kommunikation ihre gerichtlichen Umgangsbeschränkungen mit dem Kind umgehen.

Schutz von ihren Angehörigen getrennt wurden und die Angehörigen nun auf dem Wege der digitalen Kommunikation ihre gerichtlichen Umgangsbeschränkungen mit dem Kind umgehen.

Eine einseitige Fokussierung auf Schutzbedarfe führt dazu, dass Fachkräfte bei einzelnen Online-Praktiken wie z.B. dem digitalen Spiel, der Social-Media-Nutzung oder Phänomenen wie Dating oder Sexting Gefährdungslagen deutlicher wahrnehmen als Möglichkeiten und Ressourcen, die das Medienhandeln Kindern und Jugendlichen eröffnet.

Gefährdungspotenziale werden von den Fachkräften neben der Inhaltsebene und den Interaktionsrisiken weiterhin hinsichtlich der Nutzungsdauer gesehen. Der Fokus liegt dabei in den Erziehungs- und Eingliederungshilfeeinrichtungen vor allem auf der exzessiven Nutzung von digitalen Spielen und Sozialen Netzwerken und resultiert auch hier aus der wahrgenommenen potenziellen Entwicklungsgefährdung der Kinder und Jugendlichen. In den Internaten geht es aus der Sicht der Fachkräfte ebenfalls darum, einem unverhältnismäßigen Medienkonsum Einhalt zu gebieten. Grund dafür ist hier jedoch eine mögliche Gefährdung der (formalen) Bildung der jungen Menschen durch die Beschränkung der schulischen Lernzeit.

Die starke Konzentration auf die Risiken des digitalen Medienhandelns führt in 24/7-Einrichtungen aktuell dazu, dass das strukturell bedingte Risiko der digitalen Ungleichheit wenig gesehen und bearbeitet wird. Wenn in Einzelfällen doch auch auf Förderbedarfe eingegangen wird, werden diese meist aus den Zuschreibungen als Bewohner:innen der Einrichtungen abgeleitet, die den Risiken der Digitalität aufgrund ihrer Lebenslage und -situation in unterschiedlichem Maße ausgesetzt sind und daher einer besonderen Förderung bedürfen. Das Recht auf digitale Teilhabe und die Möglichkeiten zur Partizipation bleiben dabei unberücksichtigt.



Die organisationale Ansprache und Verhandlung von jungen Menschen als „digital vulnerabel“ führt zudem dazu, dass Verantwortlichkeiten an sie selbst oder andere Institutionen wie Familie und Schule abgegeben werden und die Fachkräfte in einer pädagogischen Ungewissheit im Umgang mit der Digitalität der Kinder und Jugendlichen verbleiben.

2.4 Diffuse Fachlichkeit

Die Erhebungen im Projekt *DigiPäd 24/7* haben verdeutlicht, dass die Digitalisierung in Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe sowie Internaten auf organisationaler Ebene als bedeutsames Thema anerkannt wird. Fach- und Leitungskräfte erachten eine Auseinandersetzung mit dem analog-digitalen Lebensalltag junger Menschen prinzipiell für notwendig. Trägerübergreifend wie auch innerhalb der einzelnen Organisationen existieren jedoch teils sehr unterschiedliche Auffassungen darüber, welche organisationalen Erfordernisse daraus erwachsen und wer für diese zuständig ist. So gibt es bei einigen Einrichtungen keinen organisationalen Rahmen, in welchem fachliche Standards zum Umgang mit der Digitalität von Kindern und Jugendlichen definiert und medienpädagogische Anregungen gegeben werden. Soweit entsprechende Organisationsentwicklungsprozesse in den letzten Jahren initiiert wurden, kamen sie – von Ausstattungsiniciativen abgesehen – in der Covid-19-Pandemie zum Erliegen, weil andere Maßnahmen als dringlicher angesehen wurden. Andere Träger haben sich bereits eingehender mit der Digitalisierung des Alltags auseinandergesetzt, die Zuständigkeiten geregelt oder Organisationseinheiten aufgebaut, um medienbezogene Angebote für Mitarbeitende und Bewohner:innen bereitstellen zu können. Dabei gibt es jedoch häufig Schwierigkeiten mit dem Wissens- und Kompetenztransfer in die Einrichtungen bzw. verschiedenen Wohngruppen. Andernorts fragen die Fach- und Leitungskräfte entsprechende Angebote wie z. B. Fortbildungen mit medienpädagogischem Schwerpunkt nicht ausreichend nach.

Insgesamt artikulierten Fachkräfte oftmals ihr Unverständnis für den Stellenwert von Medien in den analog-digitalen Lebenswelten junger Menschen. Es fällt ihnen schwer, das Medienhandeln als für die Kinder und Jugendlichen wichtige und mit einem Sinn verknüpfte Beschäftigung anzusehen und anzuerkennen. Zeitgleich sehen sie sich in der pädagogischen Begleitung der jungen Menschen weitgehend auf sich selbst gestellt und vermissen sowohl innerhalb der Teams als auch gruppenübergreifend ein einheitliches, konzeptionell rückgebundenes Vorgehen sowie entsprechende organisationale Vorgaben. Es gibt nur wenige Anhaltspunkte, an denen sie sich im Einrichtungsalltag bei medienbezogenen rechtlichen (z.B. Datenschutz, Alterskennzeichnungen) und pädagogischen Fragen (z.B. Nutzungszeiten, zulässige Kontakte) orientieren können. So sind sie derzeit gefordert, einen eigenen Umgang mit der Digitalität zu finden, was auch große Verunsicherung und Gefühle wie Ohnmacht und Überforderung hervorruft. Die Fachkräfte im Internat reagieren darauf bislang teils mit wenig Interesse und Passivität sowie auch einer Verschiebung der Themen und Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendmedienschutzes hin zu den Personensorgeberechtigten. In den Erziehungshilfeinrichtungen wird das Medienhandeln vorwiegend über linear-direktive Regulierungen gesteuert.

Ihr situativ-fachliches Handeln begründen Fachkräfte derzeit vor allem mit Rückgriff auf die eigene Mediensozialisation, Intuition und alltagstheoretische Wissensbestände. Es scheint bisher keine fachlichen Standards oder einrichtungsübergreifenden professionellen Leitbilder zum Medienumgang zu geben. Dabei entsteht der Eindruck, dass insbesondere die persönliche Haltung der Fachkräfte zur Digitalität ein, wenn nicht *der* entscheidende Faktor bei ihrer Beurteilung und im Umgang mit der Digitalität der jungen Menschen ist. Eine professionstheoretische und fachlich-konzeptionelle medienpädagogische Rückbindung findet kaum statt.

Im Ergebnis führt die „diffuse Fachlichkeit“ zu einem überaus diversen und auch intransparenten Vorgehen in den Einrichtungen. Auch bestimmen derzeit in den Erziehungs- und Eingliederungshilfeinrichtungen und mitunter ebenfalls in den Internaten nahezu ausnahmslos die Fachkräfte darüber, wie lange und zu welchen Zeiten Kinder und Jugendliche Medien nutzen, welche Medieninhalte wie zu bewerten sind oder ob Medien als Sanktionsmittel eingesetzt werden. Es hat sich letztlich noch keine fachlich reflexive Praxis etabliert, die durch gemeinsame fachliche Standards, auf die Bezug genommen wird, charakterisiert ist. Dass das digitale Handeln der Kinder und Jugendlichen für sie nur schwer zugänglich und kaum vorhersagbar ist, ruft bei den Fachkräften verstärkt die Frage auf, wie (professionelles) pädagogisches Handeln jenseits einer Risikoorientierung möglich, zu gestalten und zu reflektieren ist.

2.5 Responsibilisierung

Als ein weiteres Ergebnis wurde mit *DigiPäd 24/7* deutlich, dass sich bei allen Kooperationspartner:innen die Kinder und Jugendlichen gegenüber Digitalisierungsprozessen offen zeigten und eine positive Grundhaltung einnahmen, auch wenn sie Herausforderungen und Förderbedarfe im Kontext ihres analog-digitalen Alltags benannten. Auf der Organisationsebene stieß das Thema hingegen oftmals auf Widerstand und große Verunsicherung. Insgesamt fordert die Digitalität die Organisationen zu einer Verantwortungsverteilung, also zu Responsibilisierungsprozessen heraus^[9]: Es werden Verantwortlichkeiten im Umgang mit der vor allem als risikoreich empfundenen Digitalität von jungen Menschen entweder auf organisationaler Ebene, aber auch bei den jungen Menschen selbst sowie anderen Instanzen wie Eltern und Schule oder auch Peers gesehen. Der Regulierung der Risiken kommt in diesem Kontext in 24/7-Einrichtungen ein hoher Stellenwertwert zu.

In den Internaten fällt vor allem auf, dass das Medienhandeln der jungen Menschen wenig thematisiert und reflektiert wird, weil es dem Privatbereich zugeordnet und die Verantwortlichkeit dafür

nicht auf organisationaler Ebene, sondern bei den Familien gesehen wird. Dies zeigt sich u. a. dann, wenn Internate versuchen, sich von Eltern und Schüler:innen vertraglich von der Haftung freistellen zu lassen. Anders gestaltet sich dies in den Erziehungs- und Eingliederungshilfeeinrichtungen. Hier wird die Mediennutzung bzw. ihre Regulierung als Teil des (organisationalen) pädagogischen Auftrags aufgefasst. Die Einrichtungen versuchen durch verschiedene Dokumente, die insbesondere zeitliche und räumliche Begrenzungen des Medienhandelns der jungen Menschen sowie das Verbot bestimmter Apps oder Medieninhalte umfassen, Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag zu vermitteln. Von den jungen Menschen wird implizit erwartet, dass auch sie Verantwortung übernehmen und ihre Mitbewohner:innen vor den selbst konsumierten Medieninhalten schützen.

Die organisationale Verantwortung wird in den Einrichtungen mit dem pädagogischen Auftrag gekoppelt. In den Dokumenten eines Internats beschränkt dessen Träger seine organisationale Verantwortung auf die Bereitstellung einer digitalen Infrastruktur, für deren (missbräuchliche) Nutzung er jedoch keine Haftung übernehmen will (zur Frage, ob ein Einrichtungsträger haftbar gemacht werden kann, siehe Kasten „Schutzpflichten in Einrichtungen“). In den Dokumenten der Erziehungs- und Eingliederungshilfeeinrichtungen wird ergänzend dazu vor allem eine medienpädagogische Verantwortungszuschreibung an die Organisation sichtbar, so etwa in Form der direkten Regulierung der konkreten Mediennutzung der jungen Menschen und der Thematisierung von Schulungen für Fachkräfte. In der Erziehungs- und Eingliederungshilfe werden klare Strukturen für die jungen Menschen geschaffen, was ihre Mediennutzung anbelangt, vergleichbare Strukturen fehlen dagegen in den Internaten.

Im Kontext der Responsibilisierung werden in den Einrichtungen unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt: In der Erziehungs- und Eingliederungshilfe werden vor allem die jungen Menschen als gefährdet und darum durch protektive Verantwortungszuschreibungen als in ihrem Alltag zu regulierende Adressat:innen hergestellt. Ihre Personensorgeberechtigten werden nicht als Verantwortungsträger:innen wahrgenommen. In den Internaten wird demgegenüber den Eltern die Hauptverantwortung für das Handeln der jungen Menschen zugeschrieben, der Internatsträger will nur Verantwortung für die Infrastruktur tragen.

Im Rahmen der Interviews zeigte sich, dass eine Responsibilisierung nicht nur nach außen, sondern auch intraorganisational vollzogen und die Verantwortung für den Bereich der (digitalen) Mediennutzung an Medienbeauftragte delegiert wurde. Diese fungieren in den Einrichtungen u. a. auch als Ansprechpersonen bei IT-Problemen für alle Kolleg:innen sowie die Kinder und Jugendlichen. Zusätzlich übernehmen sie medienpädagogische Aufgaben, planen und führen beispielsweise Medienprojekte durch, auch gemeinsam mit den jungen Menschen. Sie sind im Team die Personen, die sich medienpädagogisch fortbilden und entsprechende Veranstaltungen der zuständigen organisationalen Einheit besuchen.

2.6 Fazit: Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Teilhabe – auch digital!

Insgesamt wird deutlich, dass der organisationale Umgang mit der Digitalität von Kindern und Jugendlichen vor allem mögliche Gefährdungslagen und weniger die Möglichkeiten der Teilhabe und Medienbildung sowie deren Förderung fokussiert. Eine solche Förderung geschieht nur vereinzelt und vor allem dann, wenn bereits ein Organisationsentwicklungsprozess angestoßen wurde. Expert:innenwissen zu Digitalität, so zeigt sich, ist bisher bei wenigen einzelnen Personen einer Organisation gebündelt. Digitalität wird insbesondere mit Kindern und Jugendlichen kaum diskutiert und erhält somit auch keinen Eingang in die Organisationskultur. Findet eine Auseinandersetzung

statt, ist diese nur selten partizipativ angelegt und wird kaum (medien-)pädagogisch oder kinder- und jugendrechtlich reflektiert.

Die Reaktion der Einrichtungen auf die Digitalität in Form von Regulierungen, die dabei vor allem linear-direktiv und ebenfalls weniger partizipativ angelegt sind, sowie die fehlende Reflexion, sowohl auf fachlicher Ebene als auch gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen, sind in Bezug auf die Teilhabe ebenso kritisch zu betrachten wie die fehlende Medienkompetenz und medienpädagogische Kompetenz^[10] der Fachkräfte sowie die teilweise Angewiesenheit der jungen Menschen auf die von den Einrichtungen zur Verfügung gestellte digitale Infrastruktur, die zumeist unzureichend oder eingeschränkt nutzbar ist. Es zeigt sich weiterhin, dass die Mediennutzung, insbesondere die digitale Kommunikation, zu einem großen Teil über private Endgeräte erfolgt, über die vor allem in der stationären Erziehungs- und Eingliederungshilfe längst nicht alle Bewohner:innen verfügen. Eine digitale und damit soziale Teilhabe und auch die Möglichkeit zu Medienbildung und zur Entfaltung von Medienkompetenz werden unter den geschilderten Bedingungen erschwert.

Die politische und soziale Regulation der Covid-19-Pandemie wirkte sich in diesem Kontext in unterschiedlicher Weise aus: Einerseits führte sie zu einem Digitalisierungsschub, der sich in erster Linie durch Ausstattungsiniciativen bemerkbar machte. Andererseits sind bereits angestoßene organisationale Entwicklungen zur Auseinandersetzung mit der Digitalität in den Einrichtungen aufgrund anderweitiger Herausforderungen weitgehend zum Stillstand gekommen.

Die Ergebnisse legen dar, dass Prozesse der digitalen Ungleichheit in 24/7-Einrichtungen weiter verstärkt werden. Über fehlende fachliche Standards, eine vordergründige Konzentration auf Online-Risiken, eine daraus resultierende linear-direktive Regulierung des Medienhandelns der Kinder und Jugendlichen sowie die fehlende Förderung bzw. Responsibilisierung und somit Verantwortungsverteilung der Medienkompetenzförderung auf andere Akteur:innen wie Eltern, Schule, Medienbeauftragte und Peers werden derzeit Möglichkeiten der jungen Menschen zur analog-digitalen und diskriminierungsfreien Teilnahme eingeschränkt und verhindert. Digitale Ungleichheiten zeigen sich sowohl in der digitalen Ausstattung und Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche (First Level Digital Divide) als auch in den Möglichkeiten zur Ausbildung von Medienkompetenz und Förderung einer inklusiven Medienbildung (Second Level Digital Divide).

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine altersgerechte, selbstbestimmte und diskriminierungsfreie Teilhabe im Alltag und im regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens. Aufgabe der Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe ist es, gemäß § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und § 1 des Gesetzes zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) diese Teilhabe zu fördern. Für die Internate ergibt sich diese Pflicht aus der vertraglichen Übernahme ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags. Dazu gehört zwingend auch, dass alle jungen Menschen gleichberechtigten Zugang zu Medien sowie zu formaler, non-formaler und auch informeller (Medien-)Bildung erhalten und in einer zunehmend digitalisierten Welt gefördert, geschützt und beteiligt werden. Der **DREIKLANG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION (UN-KRK) AUS FÖRDERUNG, SCHUTZ UND BETEILIGUNG**, der im folgenden Kapitel genauer beleuchtet wird, liegt dementsprechend auch unseren Handlungsempfehlungen zugrunde und führt zu der Aufforderung, den Aspekt der digitalen Teilhabe im Kontext von Organisationsentwicklungsprozessen durchgehend zu berücksichtigen.



Im **3-P-MODELL DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION** wird Schutz (protection) in einem Zusammenspiel mit Förderung, Erziehung und Bildung (provision) und Beteiligung (participation) begriffen.^[11]

3 Rechtebasierter Zugang – Digitale Teilhabe in 24/7-Einrichtungen

Kinder und Jugendliche haben ebenso wie Erwachsene ein Recht darauf, dass ihre Würde, Autonomie und Freiheit geachtet werden, sie ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Meinung frei äußern und gleichberechtigt mit anderen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können – sei es analog oder digital. In Art. 17 UN-KRK haben die Vertragsstaaten die wichtige Rolle der Massenmedien für die Entwicklung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen hervorgehoben und sich verpflichtet, allen jungen Menschen Zugang zu Informationen und Materialien aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen zu verschaffen und zugleich Richtlinien zu entwickeln, wie sie vor schädigenden Einflüssen der Medien geschützt werden können, ohne sie in ihrem Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit (Art. 13 UN-KRK) zu verletzen.

In ihren Leitlinien und Allgemeinen Bemerkungen von 2018^[6] und 2021^[7] betonen der Europarat bzw. der UN-Fachausschuss für die Rechte des Kindes, dass der Schutz junger Menschen vor potenziell gefährdenden Inhalten und Grenzverletzungen vorrangig nicht durch die Beschränkung ihres Zugangs zu digitalen Medien bewirkt werden soll. Darüber hinaus sollen die Mitgliedsstaaten auch Unternehmen in die Pflicht nehmen, den jungen Menschen einen möglichst sicheren Zugang zu ermöglichen (Safety- und Privacy-by-Design-Lösungen) und gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Organisationen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche geeignete digitale Angebote und zielgruppengerechte Informationen erhalten und in ihrer Medienkompetenz gefördert werden. Zugleich sollen die Anbieter:innen digitaler Dienstleistungen und Produkte stärker in die Pflicht genommen werden, Angriffe auf junge Menschen im Netz effektiv zu verhindern bzw. zu unterbinden.

Die Digitalisierung soll als Querschnittsthema in alle allgemeinen Bildungs- und Förderangebote sowie Kinder- und Jugendschutzkonzepte aufgenommen werden. Dabei wird die Mediennutzung junger Menschen in ihrer Freizeit ausdrücklich einbezogen: In der Freizeit, erklärt z. B. der UN-Kinderrechtsausschuss, müssen sie die Möglichkeit erhalten, mit Informations- und Kommunikationstechnologien zu experimentieren, sich auszudrücken und am kulturellen Leben online teilzunehmen. Die Vertragsstaaten sind – ggf. in Zusammenarbeit mit den Anbieter:innen digitaler Dienste – aufgefordert, Fachkräften, Eltern und Betreuungspersonen Orientierungshilfe zu bieten, wie sie die digitalen Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen für Kultur, Erholung und Spiel verbessern können.

Die Leitlinien und Empfehlungen des Europarats und des UN-Kinderrechtsausschusses sind bei der Auslegung des nationalen Rechts zu beachten, d. h. auch zur Klärung der Frage, welcher konkrete pädagogische Auftrag sich aus den Landesschulgesetzen, den SGB VIII und IX und aus den Verträgen zwischen den Trägern der Bildungs-, Erziehungs- und Eingliederungshilfeeinrichtungen und den Personensorgeberechtigten ableiten lässt. Wenn es in § 1 SGB VIII und § 1 SGB IX heißt, dass die Träger der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe jungen Menschen durch ihre Leistungen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen und sie zugleich vor Gefahren schützen sollen, bezieht sich dies daher immer auch auf ihre Teilhabe im digitalen Raum. Grundsätzlich gilt, dass in öffentlich verantworteten Erziehungsverhältnissen Eingriffe in die Grundfreiheiten, die Privatsphäre und das Eigentum der jungen Menschen stets einer Rechtsgrundlage und Rechtfertigung bedürfen. Das gilt auch für Medien, die vielfach zum Eigentum der Kinder und Jugendlichen gehören und deren Nutzung stets auch Teil ihrer Privatsphäre ist und ihrer sozialen Teilhabe dient. Als Rechtsgrundlage kommt insbesondere die Einwilligung der jungen

Menschen selbst bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter:innen in Betracht, als Rechtfertigung erzieherische Gründe oder der Schutz der Kinder und Jugendlichen oder anderer Personen vor konkreten Gefahren, z. B. im Rahmen der Aufsichtsführung. Gerechtfertigt sind diese Eingriffe nur, solange sie auf das erforderliche Maß beschränkt werden („so viel Eingriff wie nötig, so wenig wie möglich“). Fördermaßnahmen, die junge Menschen darin unterstützen, die mit der digitalen Teilhabe einhergehenden Risiken selbständig zu bewältigen, ist daher stets der Vorzug vor Einschränkungen ihrer Rechte zu geben.

In allen Einrichtungen, seien es Internate oder Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe, bleiben die Personensorgeberechtigten hauptverantwortlich für die Erziehung der jungen Menschen. Sie übertragen den Fachkräften für die Dauer des Aufenthalts die Befugnis für Entscheidungen des alltäglichen Lebens und die Wahrnehmung ihrer pädagogischen Förderungs- und Aufsichtspflichten, bestimmen aber weiterhin die Grundrichtung der Erziehung (§ 9 Nr. 1 SGB VIII) und können bei Meinungsverschiedenheiten mit den Fachkräften auch alltägliche Entscheidungen jederzeit wieder an sich ziehen (§ 1688 Abs. 3 BGB). Ebenso wie die Fachkräfte haben sich auch die Personensorgeberechtigten in ihren Entscheidungen stets an den Rechten ihrer Kinder zu orientieren, denn das in Art. 6 Abs. 2 GG verbürgte Erziehungsprivileg sichert Eltern nicht die freie Entscheidung in allen Erziehungsfragen, sondern lediglich ihr Recht, vorrangig vor dem Staat und anderen Akteur:innen „das Kind bei der Ausübung [seiner] anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (Art. 5 UN-KRK).

Die Wahrung und Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen bilden nun den Ausgangspunkt der im Folgenden dargelegten Empfehlungen zu einer sich an den Digitalisierungsanforderungen ausrichtenden Organisationsentwicklung sowie einer Kinder- und Jugendhilfepolitik, die digitale Ungleichheit bekämpft. Mit einem rechtebasierten Ansatz wird zudem formuliert, dass auch die Ansätze der Medienpädagogik und -bildung sowie der politischen und organisationalen Regulation sich zunächst der Rechte der jungen Menschen zu vergewissern und diese zu verwirklichen haben. Für die 24/7-Einrichtungen leitet sich daraus die Aufgabe ab, ausgehend vom Recht auf digitale Teilhabe gemeinsam mit jungen Menschen sowohl Möglichkeiten als auch Risiken des Medienhandelns zu identifizieren sowie Fördermöglichkeiten und Schutzstrategien zu entwickeln, wobei letztere so wenig wie möglich in die Freiheiten der Kinder und Jugendlichen eingreifen sollten. Ziel ist es vielmehr, sie so gut wie möglich zu befähigen, ihre kommunikativen Handlungsspielräume zu erweitern und die Risiken, die mit ihrer Mediennutzung einhergehen, selbst zu erkennen und zu bewältigen.

Das Medienhandeln der Kinder und Jugendlichen, ihre Bedarfe, Interessen, Sorgen, Erfahrungen und Probleme im Umgang mit Medien stellen somit die Grundlage unserer fachlichen Zugänge dar. Ziel eines solchen Konzepts ist es, junge Menschen in die Lage zu versetzen, ihre Rechte auf Förderung, Schutz und Beteiligung in einer digital-vernetzten Welt wahrnehmen und ausüben zu können und sie möglichst gut darauf vorzubereiten. Wir gehen dabei davon aus, dass Kinder und Jugendliche entgegen des oftmals auf sie gerichteten defizitären Blicks grundsätzlich kommunikativ kompetent, d. h. in der Lage sind, ihre Bedürfnisse, Anliegen und Interessen auszudrücken und mitzuteilen – auch und insbesondere über Medien. Ebenso wie Sprache, Mimik und Gestik ist aber auch Medienkompetenz zu erlernen. Das Recht auf digitale Teilhabe ist mit der Förderung und Weiterentwicklung der Medienkompetenz eng verbunden.

4 Empfehlungen zur Entwicklung einer analog-digitalen Organisationskultur

Dieses Kapitel bietet Empfehlungen und Reflexionsfragen für einen Organisationsentwicklungsprozess, um die Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen zu stärken, ihre Digitalität als selbstverständlich anzuerkennen und ihren analog-digitalen Alltag als solchen anzunehmen. Ziel ist die grundlegende Ermöglichung einer altersgerechten, diskriminierungsfreien digitalen Teilhabe und inklusiven Medienbildung als partizipativem Prozess. Daneben geht es auf der Ebene der (digitalen) Organisationskultur auch um die Herstellungsleistung aller beteiligten Akteur:innengruppen, Transfermöglichkeiten organisationskultureller Strukturen auf digitale Formate zu schaffen (bzgl. Kommunikation, Angeboten und Leistungen sowie Verfahren) – sowohl im Hinblick auf interne Strukturen als auch auf die Vernetzung mit weiteren Akteur:innen und Schnittstellen.



Abb. 2: Fünf Bereiche für Handlungsempfehlungen zur Entwicklung einer analog-digitalen Organisationskultur

4.1 Leitbild: Rechte und Beteiligung junger Menschen im analog-digitalen Alltag

24/7-Einrichtungen sind gegenwärtig herausgefordert, sowohl ihre Angebote, Konzepte und Veranstaltungen als auch Dienste und Verfahren entsprechend einer guten fachlichen Qualitätsentwicklung an die Rechte der jungen Menschen und die digitale Entwicklung der Gesellschaft anzupassen (in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII). Hierzu ist es notwendig, die Ausrichtung der Einrichtungen in ihren Zielen, Aufgaben, Methoden und Rahmenbedingungen kontinuierlich auf Digitalisierungsanforderungen zu überprüfen und erforderlichenfalls um neue Konzepte und Leistungen zu ergänzen – hin zu einer analog-digitalen Organisationskultur.

Dafür gilt es, das Leitbild der Organisation entsprechend anzupassen und die Anforderungen, Potenziale und Folgen der Digitalisierung systematisch in den Blick zu nehmen. Ferner bedarf es der Entwicklung einer entsprechenden organisationalen Haltung, die in einem gemeinsamen Prozess von Leitung, Mitarbeitenden und jungen Menschen erarbeitet und von allen mitgetragen wird. Hierbei gilt es zunächst, die Rechte, Aufgaben, Interessen und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen kennenzulernen und ein gegenseitiges Verständnis herzustellen. In diesem Zusammenhang ist auch die Medienbildung der Fachkräfte zu erweitern und ihnen somit die Möglichkeit einzuräumen, sich fundiert mit ihrer Medienbiografie, ihrer Mediennutzung und ihrem medialen Habitus auseinandersetzen, um dabei bisherige Zugänge, Sichtweisen, Haltungen, Kindheitsbilder und Alltagstheorien im Kontext von Digitalität zu hinterfragen. Insgesamt gilt es, ein gegenüber dem analog-digitalen Alltag der jungen Menschen offenes, akzeptierendes organisationskulturelles Klima

zu schaffen, das deren Mediennutzung als unverzichtbaren Teil sozialer Teilnahme anerkennt und über die Ermöglichung von Teilhabe und Medienbildung sozialer Ungleichheit entgegenwirkt.

Grundlegend ist, dass das Leitbild unter Beteiligung der jungen Menschen entwickelt wird, sie ihre Perspektiven einbringen können und diese auch berücksichtigt werden. Kinder und Jugendliche sind Expert:innen für ihre Lebens- und Alltagswelten, ihre Stimmen sind von zentraler Bedeutung und mindestens ebenso zu gewichten wie die Stimmen der anderen Akteur:innengruppen.

Wird das Leitbild in einer eigens dafür gegründeten Arbeitsgruppe entwickelt, so sind Transparenz und eine regelmäßige Rückspiegelung von Überlegungen und Informationen in die Organisation zu gewährleisten, um die Akzeptanz auf Seiten aller Organisationsmitglieder zu erhöhen. Grundsätzlich gilt es, erarbeitete Dokumente für alle zugänglich zu machen und sicherzustellen, dass alle Organisationsmitglieder informiert sind.



Reflexionsfragen

- ✓ Sind uns allen die Rechte von Kindern und Jugendlichen bekannt? Wie informieren wir uns und wie die jungen Menschen?
- ✓ Sind wir grundsätzlich an einer Digitalisierungsstrategie interessiert? Was soll sie beinhalten? Ist unsere Leitung bereit, dafür Ressourcen einzusetzen?
- ✓ Welche Haltung zu Digitalität und Digitalisierung wird den Mitarbeitenden unserer Organisation vermittelt? Erkennen wir die Digitalität der jungen Menschen als selbstverständlichen Teil ihres Alltags an?
- ✓ Wie groß ist unsere Bereitschaft, einen pädagogischen Umgang mit der Digitalität zu finden und einen verantwortungsbewussten und kritischen Umgang mit Medien zu fördern? Wie können wir dazu beitragen, solche Reflexionsprozesse anzustoßen?
- ✓ Welche Handlungs- und Themenbereiche sehen wir als Leitung und Mitarbeitende bezogen auf das digitale Medienhandeln von Kindern und Jugendlichen (z. B. Sicherheit der Privatsphäre, Elternarbeit, Förderung von Medienkompetenz)? Welche Handlungs- und Themenbereiche nennen die jungen Menschen selbst?
- ✓ Wie beteiligen wir die Kinder und Jugendlichen bisher und zukünftig an der Erarbeitung und Formulierung des Leitbilds?

4.2 Digitale Ausstattung der jungen Menschen und der Gesamteinrichtung verbessern

Auch junge Menschen, die in 24/7-Einrichtungen leben, haben ein Recht auf eine diskriminierungsfreie Teilhabe am analog-digitalen Alltag und sollten darum über eine sehr gute digitale Ausstattung verfügen. Dies ist auch für die Bekämpfung digitaler Ungleichheiten von grundlegender Bedeutung. Digitale Ausstattung ist ein entscheidender Bereich bei der Verteilung der Teilhabechancen in unserer Gesellschaft und der sozialen Statuszuweisung. Um digitale Angebote wahrnehmen sowie an analog-digitalen gesellschaftlichen Prozessen teilhaben zu können, sind digitale Endgeräte – und hier nicht nur eine ausreichende Ausstattung in den Wohngruppen, sondern auch eine entsprechende individuelle Ausstattung der jungen Menschen – sowie ein adäquater Internetzugang notwendig. Längst nicht alle Kinder und Jugendlichen in 24/7-Einrichtungen verfügen über eigene Endgeräte oder Mobilfunkverträge mit ausreichendem Datenvolumen. Dies verhindert bisher, dass der Alltag der jungen Menschen – Schule/Homeschooling, Hobbys und Freizeitangebote, Freund:innenschaften etc. – auch digital gestaltet werden kann, was im Kontext gesellschaftlicher Veränderungsprozesse kritisch betrachtet werden muss.



Zudem geht es darum, in den Einrichtungen Rahmenbedingungen und Kommunikationswege im Sinne einer digitalen Infrastruktur zu schaffen, z. B. durch die Verbesserung sowohl der technischen Ausstattung bei freien und öffentlichen Trägern als auch der Zugänglichkeit und sicheren Nutzung der Medien durch Kinder und Jugendliche. Dies bezieht sich insgesamt u. a. auf Hardware, Software, Internetverbindungen, Datenschutz und Datenmanagement. Grundsätzlich haben sowohl Erziehungshilfe- und Eingliederungshilfeeinrichtungen als auch die Bereiche der sozialen Infrastruktur junger Menschen wie z. B. die kommunale Kinder- und Jugendhilfe hier einen Nachholbedarf. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe wird aber nur möglich sein, wenn die Einrichtungen über entsprechende technische und digitale Ausstattungen verfügen. Zwar haben viele Einrichtungen während der Covid-19-Pandemie in Bezug auf die notwendige Hardwareausstattung und geeignete Kommunikationssoftware aufgeholt, von einer vollständigen Integration in die alltäglichen Strukturen und damit Barrierefreiheit kann jedoch nicht gesprochen werden. Eine schlecht ausgebaute digitale Infrastruktur verstärkt bestehende soziale Ungleichheiten, indem sie auch zur Behinderung einer adäquaten Förderung und Beteiligung junger Menschen und somit von sozialer Teilhabe beiträgt. Zudem wird die Arbeit der Fachkräfte erschwert und ihre kommunikative Vernetzung begrenzt.

Um die digitale Ausstattung der einzelnen jungen Menschen und die Infrastruktur an die sich verändernden Bedarfe anzupassen, sind zusätzliche finanzielle Mittel notwendig. Hier gilt es, sich der Herausforderungen des Datenschutzes und des Datenmanagements anzunehmen und die Bereitstellung geeigneter und inklusiver Kommunikationstools und assistiver Technologien sicherzustellen, um eine soziale Teilhabe und Partizipation aller jungen Menschen auch im digitalen Raum zu ermöglichen. Zu den Rahmenbedingungen einer Infrastruktur gehören zudem die Klärung von Verantwortlichkeiten und die Verbesserung von (digitalen) Kommunikationsstrukturen. Digitale Zugänge dienen darüber hinaus dazu, Kinder und Jugendliche digital begleiten, erreichen und unterstützen zu können, z. B. mit Hilfe von Informations- und Beratungsangeboten.



Reflexionsfragen

- ✓ Wie sind die jungen Menschen in unserer Einrichtung digital ausgestattet?
- ✓ Welche digitale Infrastruktur stellen wir den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung? Passt diese zu ihren Wünschen und Bedarfen? Auf welche Weise stellen wir sicher, dass die jungen Menschen ihre Wünsche und Bedarfe artikulieren und umsetzen können?
- ✓ Welche digitale Infrastruktur stellt unser Träger den Mitarbeitenden zur Verfügung? Passt sie zu den Wünschen und Bedarfen der Mitarbeitenden?
- ✓ Wie sind die jungen Menschen, die Mitarbeitenden sowie Kooperationspartner:innen digital erreichbar?

4.3 Herstellung von Chancengleichheit und Förderung von Medienkompetenz

Förderung, Schutz und Beteiligung bedingen einander. Junge Menschen haben ein Recht darauf, dass sie gefördert, geschützt und beteiligt werden, um selbstbestimmt und diskriminierungsfrei digital und damit sozial teilhaben zu können. Eine wesentliche Aufgabe ist es darum, Kinder und Jugendliche in 24/7-Einrichtungen zu unterstützen und zu befähigen, möglichst eigenständig und souverän ihren analog-digitalen Alltag gestalten und am gesellschaftlichen Leben teilhaben und partizipieren zu können. Dafür sind sie gemeinsam und jeweils individuell in ihrer Medienkompetenz zu stärken.

Da der Erwerb von Medienkompetenz immer auch abhängig von materiellen, sozialen und kulturellen Ressourcen ist und im Kontext bestehender Macht- und Ungleichheitsverhältnisse realisiert wird, sind Kinder und Jugendliche in 24/7-Einrichtungen in besonderer Weise auf Unterstützung und Förderung angewiesen. Sie benötigen sowohl umfangreiche Möglichkeiten, sich analog-digital

austauschen und kreativ ausprobieren zu können, als auch Optionen zur aktiven **ANEIGNUNG VON DIGITALEN MEDIEN** sowie zur aktiven Ausgestaltung eigener analog-digitaler Räume. Gleichmaßen sind verstärkt Fördermaßnahmen notwendig, da es den Kindern und Jugendlichen generell an Möglichkeiten fehlt, einen kritisch-reflektierten und kreativen Medienumgang zu erlernen, sodass die Gefahr einer Reproduktion und Verstärkung von sozialer Ungleichheit droht.

Mit Angeboten zur Förderung von Medienkompetenz wird einerseits ein kritisch-reflektiertes Handeln unterstützt, dass junge Menschen dazu befähigt, begründet und damit auch auf der Basis eigener Erfahrungen und Erkenntnisse entscheiden zu können, wie sie sich in der Welt bewegen und welche Medien, Medientätigkeiten sowie Medienräume sie für interessant, sinn- und wertvoll erachten. Weiterhin unterstützen solche Angebote ein kreatives Medienhandeln, wodurch jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet wird, bisherige Kommunikationsroutinen zu überschreiten und ihre Orientierungs- und Handlungsspielräume zu erweitern.

Bei der Entwicklung von Medienkompetenz auch im Hinblick auf Medienauswahl und -aneignung, sind Kinder und Jugendliche – alters-, entwicklungs- und sozialisationsbedingt – dabei weiterhin auch auf eine möglichst barrierefreie fachliche Begleitung angewiesen, nicht zuletzt auch, da die digitalen Räume neue Gefährdungslagen produzieren. Diese ergeben sich heute nicht nur über die Rezeption entwicklungsgefährdender Inhalte (z.B. sexistischer, rassistischer oder kinderpornografischer Art), sondern auch darüber, dass Kinder und Jugendliche selbst Akteur:innen sind und



Mit **MEDIENANEIGNUNG** wird in der Medienpädagogik der komplexe Prozess der Nutzung, Wahrnehmung, Bewertung und Verarbeitung von Medien aus der Sicht der Subjekte in Wechselwirkung mit ihren analog-digitalen Lebenskontexten bezeichnet.^[12]

sich in Interaktionen begeben, Inhalte teilen, versenden und (web-)öffentlich verbreiten sowie auch individuell angesprochen werden können.

Daher gilt es, junge Menschen, vor allem wenn sie sich überfordert oder diskriminiert fühlen, darin zu bestärken, exkludierende Erfahrungen und Unsicherheiten zu benennen. Gleichmaßen gilt es sie zu befähigen, Risiken des digitalen Medienhandelns abschätzen und sich durch ein kreatives kritisch-reflektiertes Handeln schützen zu können, so z. B. bei Kostenfallen in Spiele-Apps oder bei **CYBERGROOMING**.

Die über das Internet erfolgende systematische Vorbereitung von analogen oder digitalen sexuellen Übergriffen wird **CYBERGROOMING** genannt. Damit sind nicht die sexualisierten Gewalthandlungen an sich gemeint, sondern die Aktivitäten zu ihrer Anbahnung.^[13]



Da sich bestehende soziale Ungleichheiten über eine begrenzte und damit auch zuvorderst fremdbestimmte Nutzung digitaler Medien sowie fehlende inklusive Förderung von Medienkompetenz verstärken, ist in Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe sowie Internaten nicht nur eine nachhaltige, sondern vielmehr auch barrierefreie Förderung von Medienkompetenz notwendig. Dabei gilt es, Überforderungen und Schutzbedarfe immer gemeinsam – dialogorientiert – mit Kindern und Jugendlichen auszuloten und erforderliche Schutz- und Fördermaßnahmen gemeinsam mit ihnen zu entwickeln und auszugestalten – sie also konsequent in den Prozess der Medienkompetenzförderung einzubeziehen.



Reflexionsfragen

- ✓ Inwieweit sind in unserer Einrichtung den Mitarbeitenden die Medienvorlieben und Medienkompetenzen der jungen Menschen bekannt? Findet darüber ein Austausch mit ihnen statt?
- ✓ Wie viel Kompetenz sprechen wir den Kindern und Jugendlichen im Medienhandeln zu, wieviel Vertrauen bringen wir ihnen entgegen?
- ✓ Sehen wir das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Förderung als zentralen Baustein unserer Beteiligungs- und Schutzkonzepte an?
- ✓ Inwieweit fördern wir die digitale Teilhabe und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen über Medien?
- ✓ Welchen Stellenwert hat in unserer Einrichtung das Ziel, Kinder und Jugendliche zu einem verantwortungsbewussten, kritischen und kreativen Medienumgang zu befähigen? Mit welchen Maßnahmen verfolgen wir dieses Ziel bereits? Welche personellen, finanziellen, technischen und räumlichen Ressourcen stehen dafür zur Verfügung?



Altersgrenzen bei der Mediennutzung

Für die Nutzung von Smartphones, Spielkonsolen oder das Internet gelten keine gesetzlichen Altersgrenzen. Ab welchem Alter und in welchem Umfang junge Menschen Zugang zu den Geräten erhalten, müssen die Personensorgeberechtigten in Rücksprache und möglichst im Einvernehmen mit ihnen entscheiden.

Für die Anschaffung der Hard- und Software und die Nutzung von Onlineangeboten, die den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung erfordern, gelten die allgemeinen Einschränkungen, die die Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen betreffen, z. B. der „Taschengeldparagraf“.

Wollen Kinder und Jugendliche Apps und andere „Dienste der Informationsgesellschaft“ nutzen und dafür ihre Daten Preis geben, greift Art. 8 DSGVO: Ab 16 Jahren können junge Menschen



Quelle: pexels.com, cottonbro

wirksam in Datenverarbeitungsvorgänge einwilligen, die Jüngerer brauchen hierzu das Einverständnis ihrer Personensorgeberechtigten. Die Anbieter von Onlineplattformen und anderen digitalen Produkten schreiben (auch darum) in den Nutzungsbedingungen bestimmte Altersgrenzen fest. Ob und in welchem Umfang sie das Mindestalter prüfen und die erforderlichen Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten einholen, ist unterschiedlich. Verstößen die jungen Menschen gegen diese Nutzungsbedingungen, droht ihnen rechtlich allenfalls die Sperrung ihres Nutzer:innenkontos.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und spezielle Regelungen für Social-Media-Plattformen schränken die Verbreitung jugendgefährdender Medien in der Öffentlichkeit ein. Den Anbieter:innen von Telemedien, Kinobetreiber:innen u. a. Veranstalter:innen und Gewerbetreibenden drohen bei Verstößen Bußgelder und Strafen. Die Sanktionsdrohungen des JuSchG richten sich nicht an die Träger der Einrichtungen und schon gar nicht an die Kinder und Jugendlichen selbst. Jungen Menschen, die nicht altersgerechte oder gar indizierte Medien nutzen, haben also keine rechtlichen Konsequenzen zu befürchten. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Nutzung ausnahmsweise strafbar ist und sie bereits strafmündig sind.

Junge Menschen nutzen digitale Medien in der Regel ausschließlich zu privaten Zwecken. Die private Nutzung unterliegt nicht den strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen, die für den professionellen Einsatz digitaler Medien durch das Personal der Einrichtung gelten. Datenschutzrechtliche Bedenken gegen den Einsatz bestimmter Social-Media-Dienste (z. B. WhatsApp) in der professionellen Kommunikation lassen sich daher nicht ohne Weiteres auf die Kommunikation der jungen Menschen miteinander oder mit ihren Familien übertragen. Zweifellos ist es sinnvoll und notwendig, Kinder und Jugendliche für die Geschäftspraktiken der Internetkonzerne und deren Folgen für die Verbraucher:innen und die Gesellschaft (Big Data) zu sensibilisieren. An die Vernunft und Kompetenz junger Einrichtungsbewohner:innen im Umgang mit diesen

Problemen sollten aber keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an die von Kindern und Jugendlichen, die bei ihren Familien aufwachsen.

Einen hohen Stellenwert sollten die Eltern und Einrichtungen der Vermittlung der strafrechtlichen Altersgrenzen einräumen. Kinder und Jugendliche müssen darüber aufgeklärt werden, dass erotisch aufreizende Bilder von Minderjährigen als Kinder- und Jugendpornografie einzustufen sind, deren Besitz und Verbreitung strafbar ist. Strafbar ist es auch, anderen Personen unaufgefordert anzügliche Fotos von Geschlechtsteilen (z. B. sog. Dickpics) und anderes pornografisches Material zu senden oder Minderjährigen in anderer Weise Pornografie zugänglich zu machen.

Pädagogische Fachkräfte müssen junge Menschen zudem für die Schwere anderer, altersunabhängiger Grenzverletzungen sensibilisieren, z. B. Ehrverletzungen, Hate Speech oder den Handel mit illegalen Stoffen. Den jungen Menschen muss deutlich gemacht werden, dass solche Handlungen verboten sind. Im Rahmen ihrer Schutzverantwortung müssen die Fachkräfte die jungen Menschen zugleich darin bestärken, erlittene Grenzverletzungen mitzuteilen. Kinder und Jugendliche, die von Grenzverletzungen berichten, sind über ihre Rechte aufzuklären und ihnen ist die notwendige Unterstützung zu leisten. Es ist wichtig, die Gewaltschutzkonzepte der Einrichtungen auch auf den Schutz vor Gewalt unter Einbeziehung digitaler Medien auszurichten.

4.4 Mitarbeitende medienpädagogisch befähigen

Zur Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen und zur Ermöglichung von Medienbildung sowie auch zur Reduktion von digitaler Ungleichheit gilt es Mitarbeitende, die Verwaltung und die Leitung in ihrer fachlichen Reflexivität zu fördern und deren medienpädagogisches Wissen und Können – ihre medienpädagogische Kompetenz – zu stärken.

Unter Berücksichtigung und Abwägung vorhandener Möglichkeiten und Rahmenbedingungen sind demzufolge gemeinsam mit den jungen Menschen Medien und Technologien sowohl zur frei verfügbaren Nutzung als auch zur Förderung von Teilhabe, Partizipation und Chancengleichheit auszuwählen und ergänzend dazu inklusive Angebote zur Förderung von Medienkompetenz zu planen und durchzuführen. Regelmäßige medienpädagogische Fortbildungen der Mitarbeitenden sind dafür unerlässlich. So benötigen Fachkräfte ein grundlegendes Wissen darüber, wie sie Kindern und Jugendlichen in 24/7-Einrichtungen sowohl im Hardware- als auch im Softwarebereich eine alters- und entwicklungsgerechte, sichere Medienumgebung bieten können, die sie gleichermaßen schützt wie auch dazu befähigt, aktiv digital teilhaben zu können. Dies kann u. a. über die Bereitstellung eines möglichst vielfältigen, diskriminierungsfreien und inklusiven Angebots an Webseiten und Anwendungen, die Nutzung assistiver Technologien und den Einbezug von Kinder- und Jugendschutzsoftware erfolgen.

Bezogen auf den Schutz bieten auch aktuell gängige Betriebssysteme von Microsoft, Apple und Google Sicherheitseinstellungen, deren Funktionalitäten jedoch begrenzt sind. Dies gilt ebenfalls für zusätzliche Software wie z. B. das Jugendschutzprogramm JusProg, das dennoch einen umfassenderen Schutz bietet. Auch die Filterfunktion bei Suchmaschinen oder vor allem spezielle Kindersuchmaschinen und geschützte Surfumgebungen helfen dabei, Werbung und Pop-Ups sowie nicht jugendfreie Inhalte zu blockieren bzw. von Medienpädagog:innen für geeignet befundene Inhalte anzuzeigen. Für Fragen zur inklusiven Medienarbeit stehen entsprechende Kompetenzzentren als Ansprechpartner:innen zur Verfügung. Der Einsatz von Überwachungs- und Tracking-Apps kann nur ausnahmsweise zur Abwehr erheblicher Gefahren und mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten hin erfolgen^[14] und ist der Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) als besonderes

Vorkommnis zu melden, da diese Apps massiv in die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen eingreifen und von Fremden gehackt und die Informationen missbraucht werden können. Werden Ortungssysteme so eingesetzt, dass die von ihnen ausgehenden Signale Ausgänge blockieren, um die Kinder und Jugendlichen am Verlassen der Einrichtung zu hindern, handelt es sich um freiheitsentziehende Maßnahmen, die der familiengerichtlichen Genehmigung bedürfen (§ 1631b BGB).

Welche digitalen Voreinstellungen und sonstigen Maßnahmen die Einrichtungen zum Schutz der Bewohner:innen ergreifen sollten, ist immer unter Beteiligung der jungen Menschen auszuloten. Grundsätzlich gilt: Der unterstützende Einsatz von technischen Lösungen zum Schutz und zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann sinnvoll sein, parallel dazu sind sie aber vor allem darin zu befähigen, eigenständig angemessene Strategien der Problemlösung und Konfliktbewältigung entwickeln und Bildungschancen realisieren zu können. Es gilt ihnen hierzu Bildungsgelegenheiten mit digitalen Medien zu eröffnen, die sie selbstbestimmt, ggf. unter Einsatz assistiver Technologien, nutzen können. Gleichmaßen benötigen sie kompetente erwachsene Ansprechpersonen an ihrer Seite, die sie um Unterstützung bitten können, wenn sie z. B. an technische Grenzen stoßen, im Netz mit zweifelhaften Dating-Anfragen oder Kauf- bzw. Vertragsangeboten konfrontiert werden oder Ängste verspüren, etwas zu verpassen, sobald sie sich für kurze Zeit aus einem Sozialen Netzwerk ausloggen („Fear of missing out“^[15]: FOMO).



Hilfreiche Webseiten mit vielfältigen Angeboten zur Unterstützung junger Menschen beim kompetenten und kritisch-reflektierten Umgang mit digitalen Medien:

- Gutes Aufwachsen mit Medien
<https://www.gutes-aufwachsen-mit-medien.de/>
- Klicksafe
<https://www.klicksafe.de/>
- nimm! Netzwerk Inklusion mit Medien
<https://www.inklusive-medienarbeit.de/>
- Schau hin
<https://www.schau-hin.info/>
- Seitenstark
www.seitenstark.de
- Spieleratgeber NRW
<https://www.spieleratgeber-nrw.de/>

Weitere Links auf unserer Projektwebsite www.digipaed24-7.de/praxiskonzepte-hilfen/!

Können Kinder und Jugendliche ihre Mediennutzung noch nicht angemessen selbst regulieren, sollten Zeitfenster mit ihnen ausgehandelt werden, die so zu bemessen sind, dass sie ihnen ausreichend Gelegenheiten für Spiele, den Kontakt mit Peers und Familie sowie zur Informationsbeschaffung lassen. Worüber genau sich junge Menschen informieren wollen, entscheiden sie grundsätzlich selbst. Soweit Einschränkungen vereinbart werden, sollten diese geeignet sein, potenzielle Gefahren abzuwenden und auf das erforderliche Maß beschränkt werden: Nächtliche Handyverbote sind beispielsweise eher nachzuvollziehen als Handyverbote am frühen Abend.

Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte umfasst somit auch das Medienhandeln der Kinder und Jugendlichen und richtet sich nach den gleichen Grundsätzen, die für die Aufsichtsführung in der analogen Welt gelten (siehe Kasten „Schutzpflichten in Einrichtungen“). Zu den Grundpflichten der Aufsichtsperson gehört es, die digitale Umgebung so zu konfigurieren, dass die Kinder und Jugendlichen sich darin möglichst sicher bewegen können, ohne in ihren Informationsfreiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten unangemessen eingeschränkt zu werden. Sie sind alters- und entwicklungsgerecht über medienspezifische Gefahren, wie z. B. Kostenfallen in Spiele-Apps, Cybergrooming oder die missbräuchliche Verwendung von Daten aufzuklären und im Umgang damit zu befähigen. Weiterhin gilt es mit den jungen Menschen Strategien zu entwickeln, wie sie auf intime, anzügliche Fragen oder Hate Speech in Sozialen Netzwerken reagieren und sich bei Bedarf Hilfe holen können.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht ist es Kindern und Jugendlichen ebenfalls deutlich zu machen, dass bestimmte Handlungen – und mögen sie in ihrem digitalen Umfeld auch noch so üblich sein – rechtswidrig, ggf. auch strafbar und darum unbedingt zu unterlassen sind. Dazu zählen z. B. die unbefugte Verbreitung von Aufnahmen

anderer Personen aus der Einrichtung oder die Versendung von sexualisierten Bildern wie z. B. Dickpics an Mitschüler:innen. Die Einhaltung der empfohlenen Altersgrenzen bei Filmen und Spielen dient dem Schutz der jungen Menschen vor Überforderung. Die Missachtung dieser Altersgrenzen ist allerdings – sofern es nicht um pornografisches Material geht – rechtlich für sie folgenlos (siehe Kasten „Altersgrenzen bei Mediennutzung“).

Umgangsweisen mit Gefahren wie z. B. sexualisierter Gewalt im Netz oder Cybermobbing sind in die Schutzkonzepte der Einrichtungen zu integrieren. Diesbezüglich ist ebenfalls zu prüfen, ob Kinder und Jugendliche geeignete Informationsangebote und externe Ansprechstellen kennen und Letztere selbstständig kontaktieren können oder ob solche Unterstützungsangebote erst noch einzurichten sind. In diesem Kontext gilt es nicht nur Mitarbeitende zu befähigen, sondern auch Selbstvertretungszusammenschlüsse der jungen Menschen in den Einrichtungen (in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 4a SGB VIII), da solche oftmals vor den Mitarbeitenden angesprochen werden.

Nicht zuletzt sind die Mitarbeitenden auch im Bereich der Arbeit mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu befähigen. Eine transparente, über alle Bildungskontexte hinweg konsistente Medienerziehung ist essenziell – sowohl für Verständnis und Akzeptanz bei Kindern und Jugendlichen, z. B. bezüglich bestimmter medienerzieherischer Maßnahmen, als auch für die Gelingensancen der medienpädagogischen Arbeit insgesamt.



Reflexionsfragen

- ✓ Wie sicher kennen unsere Mitarbeitenden ihren rechtlichen Handlungsrahmen, insbesondere die Geltung der Rechte der jungen Menschen im Erziehungsverhältnis und im digitalen Umfeld?
- ✓ Inwieweit kennen unsere Mitarbeitenden die Voraussetzungen, die erfüllt sein sollten, um in das Medienhandeln der Kinder und Jugendlichen eingreifen zu können?
- ✓ Wie (medien-)kompetent sind unsere Mitarbeitenden im Umgang mit der Digitalität der Bewohner:innen?
- ✓ Wie gut sind wir über Inhalte und Trends der digitalen Lebenswelt von jungen Menschen informiert?
- ✓ Inwieweit kennen unsere Mitarbeitenden diskriminierungsfreie Medienangebote und Möglichkeiten assistiver Technologien zur Unterstützung von Medienbildung?
- ✓ Inwieweit können unsere Mitarbeitenden geeignete Medien und Technologien zur Förderung von Teilhabe und Partizipation auswählen?
- ✓ Welche Fortbildungen benötigen unsere Mitarbeitenden, damit sie Angebote zur Förderung eines kritischen, kreativen und verantwortungsbewussten Medienhandelns planen und durchführen können?
- ✓ Welche themenspezifischen und medienpädagogischen Weiterbildungsangebote und Möglichkeiten, diese wahrzunehmen, gibt es aktuell? Welche (personellen, technischen, finanziellen) Ressourcen stellt unser Träger für diese Weiterbildungen bereit?



Schutzpflichten in Einrichtungen

Pädagogische Mitarbeitende in der stationären Erziehungs- und Eingliederungshilfe und in Internaten (nachfolgend als Einrichtungen bezeichnet) sind zum Schutz der dort lebenden Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Diese Schutzpflichten gelten nicht nur im analogen, sondern ebenso im digitalen Raum.

Die wichtigsten Schutzpflichten bilden die Aufsichtspflicht (1.), die Organisations- und Verkehrssicherungspflichten (2.) und die Pflicht, bei Kindeswohlgefährdungen als „Schutzgarant:innen“ tätig zu werden (3.).

1. Aufsichtspflicht

Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte müssen ihre Kinder im Rahmen ihrer Möglichkeiten davor bewahren, sich oder anderen Schaden zuzufügen, dies ergibt sich aus den §§ 1631, 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Für die Dauer, in der sich die Kinder in Einrichtungen und Internaten aufhalten, übertragen die Eltern diese Aufsichtspflicht vertraglich auf den Einrichtungsträger und dieser sie auf seine pädagogischen Mitarbeitenden. Das Maß der erforderlichen Aufsichtsführung richtet sich nach dem Handlungskontext, der Art der Gefahr und der Schwere des drohenden Schadens und der individuellen Fähigkeit der jungen Menschen, die Gefahr in der Situation zu erkennen und angemessen zu bewältigen. Müssen jüngere Kinder ggf. noch angeleitet und bei gefahrgeneigten Handlungen engmaschig beaufsichtigt werden, genügt bei Jugendlichen in der Regel die Aufklärung über die konkreten Risiken. Etwas anderes kann gelten, wenn junge Menschen in bestimmten Situationen zu gefahrgeneigten Handlungen tendieren.

Den Aufsichtsmöglichkeiten der Fachkräfte sind tatsächliche und rechtliche Grenzen gesetzt. Die Aufsichtsführung ist begrenzt auf Maßnahmen, die mit dem in § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) genannten Ziel der Erziehung der jungen Menschen zu einer „selbstbestimmten, eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ im Einklang stehen und den Erziehungsberechtigten möglich und zumutbar sind. Die wachsende Fähigkeit und das steigende Bedürfnis der jungen Menschen zu selbstbestimmtem und verantwortungsbewusstem Handeln sind auch bei der Aufsichtsführung zu beachten: Generelle, altersunabhängige Verbote der Internetnutzung sind mit dem familienrechtlichen Gebot der partnerschaftlichen Erziehung (§ 1628 Abs. 2 BGB) nicht zu vereinbaren. Zudem haben Personensorgeberechtigte und Fachkräfte die Intimsphäre der jungen Menschen zu achten, zu der auch ihre digitalen Fotos, Videos und Chats gehören. Ausnahmen sind nur bei erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung denkbar^[16] und nur, sofern mildere Mittel nicht greifen, die jungen Menschen also z. B. nicht bereit sind, von sich aus Einblick in die als gefährlich eingestuften Chatverläufe zu geben. Grundsätzlich gilt es, Kinder und Jugendliche bezüglich ihrer Rechte aufzuklären und sie auf mögliche Unterstützungsangebote (z. B. Beratungsstellen) hinzuweisen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat klargestellt, dass Eltern nicht verpflichtet sind, ihre Kinder bei der Nutzung des Internets fortlaufend zu überwachen und ihren Computer oder ihre Nutzer:innenkonten ohne konkreten Anlass zu kontrollieren oder den Zugang einzuschränken. Sie müssen die jungen Menschen aber vorab darüber informieren, welche Rechte anderer (z. B. deren Persönlichkeits-, Urheberrechte oder rechtswirksam anerkannte Vertragsbedingungen) sie auch im Netz zu achten und welche Handlungen (z. B. Filesharing, Beleidigungen) sie zu unterlassen haben. Solche rechtswidrigen Handlungen müssen sie den jungen Menschen verbieten. Gezielte Kontrollen und Einschränkungen der Mediennutzung sind zum Zwecke der Aufsichtsführung nur erforderlich, wenn konkrete Anhaltspunkte darauf hinweisen, dass sich das Kind oder der/

die Jugendliche rechtswidrig verhält oder selbst schädigt und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (BGH, Urt. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12; BGH, Urt. v. 11.6.2015 – I ZR 7/14.)

2. Organisations- und Verkehrssicherungspflichten

Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, müssen typischen Risiken vorbeugen, die sich aus dem Betrieb der Einrichtung („Verkehr“) ergeben. Dazu zählen z. B. das Risiko des Machtmissbrauchs in Institutionen sowie spezifische Dynamiken, die entstehen können, wenn junge Menschen zusammenleben, die sich einander nicht als Mitbewohner:innen ausgesucht und sich die Einrichtung vielfach auch nicht selbst als Lebensmittelpunkt gewählt haben.

Die Organisations- und Verkehrssicherungspflichten beziehen sich auch auf die digitale Infrastruktur der Einrichtungen: Die Infrastruktur muss den Kindern und Jugendlichen die digitale Teilhabe in möglichst sicherer Weise ermöglichen. Durch die Neufassung des Telemediengesetzes 2017 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Institutionen, die Menschen den Zugang zum eigenen Internet öffnen, grundsätzlich nicht für rechtswidrige Handlungen haften, die die Nutzer:innen dort begehen (Wegfall der sog. Störer:innenhaftung).

Rechtlich bislang nicht geregelt ist, ob pädagogische Einrichtungen zum Schutz junger Menschen bestimmte Filtersoftware einsetzen müssen. Eltern sind hierzu nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht verpflichtet (BGH, Urt. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12). An den sicheren Betrieb einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche kann und muss der Staat aber höhere Anforderungen stellen. Je mehr eine Filtersoftware vor wiederkehrenden und schweren Risiken schützt und je weniger sie die digitale Teilhabe der jungen Menschen einschränkt, umso eher wird ihr Einsatz von den Einrichtungen nicht erwartet, sondern auch verlangt werden können.

Zu einer weitergehenden Kontrolle oder gar Einschränkung der Internetnutzung durch die jungen Menschen sind die Einrichtungen ohne konkreten Anlass hingegen nicht verpflichtet. Sie sind hierzu auch gar nicht berechtigt, denn die anlasslose Überwachung der Internetnutzung stellt einen schweren Eingriff in die Privatsphäre der jungen Menschen dar. Anlasslose Kontrollen wären auch haftungsrechtlich kontraproduktiv: Sie können die Haftung der Einrichtung für ein Fehlverhalten der jungen Menschen begründen, für das die Einrichtung bei Unkenntnis nicht hätte einstehen müssen. Denn wenn eine Einrichtung Kenntnis von schädigenden, rechtswidrigen Aktivitäten der jungen Menschen im Netz erlangt, darf sie diese Hinweise nicht ignorieren, sondern muss tätig werden.

3. Schutz vor Kindeswohlgefährdungen

Risiken können sich im Einzelfall so verdichten, dass den jungen Menschen schwerer und nachhaltiger Schaden droht. In solchen Situationen stehen pädagogische Fachkräfte in einer besonderen Schutzverantwortung (Schutzgarant:innen). Sie sollen bzw. müssen nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) oder § 8a SGB VIII die Gefährdung im Wege der kollegialen Beratung und gemeinsam mit den jungen Menschen und ihren Erziehungsberechtigten einschätzen und auf geeignete Schutzmaßnahmen hinwirken. Die Familiengerichte und die Jugendämter sind zwar gesetzlich ermächtigt, zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichenfalls auch in die Entscheidungsbefugnisse der Eltern und der Kinder einzugreifen. Drohen jungen Menschen aber Gefahren im Netz, lässt sich ihr Schutz nie ohne sie, sondern immer nur im Einvernehmen mit ihnen bewirken. Schließlich können sie faktisch allenfalls sehr kurzfristig am Zugang zu digitalen Medien oder bestimmten Aktivitäten im Netz gehindert werden.

4.5 Kommunikation analog-digital ermöglichen: intern, in der Arbeit mit Kooperationspartner:innen und extern

Fundamental für die analog-digitale Kommunikation in den Einrichtungen ist die Beteiligung aller Akteur:innengruppen – insbesondere auch der Kinder und Jugendlichen. In diesem Kontext gilt es, Leitlinien für junge Menschen, Mitarbeitende im pädagogischen und im Verwaltungsbereich sowie die Leitungsebene zur Nutzung z. B. Sozialer Medien im Arbeitskontext zu verfassen, um allen Akteur:innen Handlungssicherheit zu geben und die niedrigschwellige Nutzung sicherstellen zu können. Für die Weiterentwicklung und Verbesserung der organisationskulturellen Strukturen in Erziehungs- und Eingliederungshilfeeinrichtungen sowie Internaten gilt es insgesamt – nicht zuletzt auch als Qualitätskriterium –, digitale Formate für bisherige organisationskulturelle Strukturen (wie z. B. Teamsitzungen und Dienstbesprechungen, Arbeitsgruppen, Angebote und Leistungen sowie Kommunikationsformen mit Bewohner:innen) zu schaffen.

Während der Covid-19-Pandemie zeigte sich deutlich, dass digitale Formate bislang wenig erprobt sind, sodass verankerte Kommunikations- und Austauschmöglichkeiten sowie Angebote und Leistungen in einigen Einrichtungen zum Erliegen kamen, anstatt in digitaler Form durchgeführt zu werden. Es gilt demnach, neben analogen auch digitale Formate zu entwickeln, zu implementieren und anzubieten. Dabei ist auch der Kinder- und Jugendschutz online zu berücksichtigen, indem z. B. Schutzkonzepte um digitale Verfahren und Instrumente erweitert sowie zusätzliche potenzielle Übergriffssituationen im Netz mitgedacht und auch Möglichkeiten für niedrigschwellige digitale Unterstützungs- und Beratungsangebote sichergestellt und bekannt gemacht werden.^[17] Insgesamt ist die Nutzung digitaler Medien auch im pädagogischen Alltag und in der Kommunikation unter allen Beteiligten zu „normalisieren“ und als selbstverständlicher Teil des analog-digitalen Alltags der Einrichtungen anzusehen.

Zudem eröffnen digitale Medien Möglichkeiten, die Kommunikation mit den Kooperationspartner:innen, wie Schulen, Jugendämtern etc. zu verbessern und die Beteiligungsformate auszubauen. Es kann ebenfalls die Kommunikation mit dem unmittelbaren Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen neu akzentuiert werden (u. a. mit Personensorgeberechtigten, Schule, non-formalen Bildungseinrichtungen wie Jugendzentren etc.). Ferner können Verfahren, die wie z. B. Hilfeplanverfahren für die jungen Menschen von grundlegender Bedeutung sind, durch digitale Tools ergänzt und kinder- und jugendgerecht sowie barriereärmer gestaltet werden. Weiterhin kann das Dokumentations-, Berichts- und Archivwesen^[18] neu beteiligungsorientiert digital aufgebaut werden.

Zwischen den Akteur:innen bestehen aktuell allerdings vergleichsweise wenige Schnittstellen, daher gilt es diese stärker einzubeziehen und zukünftige Vernetzungsarbeit immer auch schon digital mitzuplanen. Gemeint sind hier neben den genannten Bildungsarrangements auch nahezu sämtliche Strukturen der (Arbeits-)Organisation, der Finanzierung sowie der gemeinsam abgestimmten Verfahren zwischen der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe – dies gilt auch für deren rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit (z. B.: SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII (Sozialhilfe)) sowie die Kooperation mit Personensorgeberechtigten.

Weiterhin braucht es auch Schnittstellenkonzepte zum digitalen Dialog, z. B. zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule, Internat und Schule, Internat und Personensorgeberechtigten, Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Gerade die Kooperation zwischen Jugendamt, Schule und Internat und/oder Erziehungs- bzw. Eingliederungshilfeeinrichtung kann von einer digitalen Vernet-



zung profitieren, beispielsweise der Kontakt zur Schulsozialarbeit und dessen digitale Ausgestaltung sowie digitale Lernarrangements und Nachhilfen.

Auch die Elternarbeit gilt es ergänzend mit digitalen Formaten konzeptionell in die Struktur der Organisation hineinzudenken. Im Kontext der Implementierung eines an die Digitalitätsanforderungen angepassten organisationalen Leitbilds ist eine Vernetzung mit Organisationen in ähnlichen Prozessen hilfreich. Eine Orientierung kann an sogenannten „Good-Practice-Beispielen“ erfolgen.

Bezogen auf die Bildungsarrangements ist zu berücksichtigen, dass junge Menschen in verschiedenen Umwelten leben und diese kommunikativ verknüpfen. Demzufolge sollten zukünftig auch verstärkt die unterschiedlichen Rollen, Praktiken und Regeln, mit denen sie in den verschiedenen Bildungskontexten konfrontiert werden, in den Blick genommen werden – mit Unterstützung der Kinder und Jugendlichen, die derzeit meist alleine den Ausgleich von Ambivalenzen und Widersprüchen zwischen den Bildungsarrangements leisten und im Zuge dessen z.B. ihren Umgang mit abweichenden Nutzungsregeln zu Hause, in der Einrichtung und in der Schule finden müssen.

Zur Organisationskultur gehört überdies auch das **DISPLAYING**, d.h. die Darstellung der Einrichtung im öffentlichen digitalen Raum, z.B. auf Webseiten und in Sozialen Netzwerken. Die Einrichtungen sollten sich dabei nicht nur auf die Leistungsträger und Kooperationspartner:innen ausrichten, sondern sich auch diskriminierungsfrei als Lebensort präsentieren, den die junge Menschen ihren Peers zeigen können. Eine entsprechende Darstellung, die nicht stigmatisierend wirkt, ist von zentraler Bedeutung für die Selbstaneignung der Einrichtung durch die jungen Menschen.

Der Begriff **DISPLAYING** stammt aus der Familienforschung. Während **DOING FAMILY**^[19] Praktiken und Bedingungen im Kontext von Familie und Erziehung meint, wird dies mit dem Konzept **DISPLAYING FAMILY**^[20] erweitert, indem außerdem nach der Inszenierung des **DOING** gefragt wird und der Darstellung nach außen.



Dabei ist darauf zu achten, dass die persönlichen Rechte der jungen Menschen gewahrt bleiben und für die Veröffentlichung von Aufnahmen, auf denen sie zu sehen sind, jeweils im Vorfeld eine Genehmigung eingeholt wird. Des Weiteren sollte abgestimmt und kommuniziert werden, welche Inhalte über die Einrichtung auf privaten Profelseiten veröffentlicht werden dürfen und welche in keinem Fall.

Da die Aufnahmen für die Kinder und Jugendlichen einen wichtigen Erinnerungsschatz darstellen können, sollte eine geeignete Auswahl von Bildern und Videos für die jungen Menschen archiviert und ihnen beim Verlassen der Einrichtung mitgegeben werden.



Reflexionsfragen

- ✓ Welche Dienste, Apps und Techniken sind bei uns für die interne Kommunikation zulässig, z.B. bei Verfahren im Kinderschutz oder Hilfeplangesprächen? Sind sie niedrigschwellig und barrierefrei?
- ✓ Wer hat Zugang zu welchen Diensten und Kommunikationsebenen? Gibt es Ansprechpersonen für Datenschutzfragen?
- ✓ Wie gestaltet sich die Kommunikation zwischen Fachkräften, jungen Menschen, IT und Verwaltung? Wie barrierefrei ist sie?
- ✓ Welche (inklusive) Online-Beratungsangebote können allgemein und insbesondere auch für Krisensituationen intern sowie extern genutzt werden?
- ✓ Ist Digitalisierung (digitale Teilhabe, Medienbildung, Übergriffe mittels digitaler Medien) in unserem Schutzkonzept integriert?
- ✓ Wie dokumentieren wir in der Einrichtung mithilfe digitaler Medien? Wer hat Einblick in welche Dokumentationen?
- ✓ Wie archivieren wir Daten? Wie archivieren wir Aufnahmen für die Kinder und Jugendlichen?
- ✓ Welche digitalen Voraussetzungen und Bedarfe haben Akteur:innen, mit denen wir zusammenarbeiten?
- ✓ Wie präsentieren wir unsere Einrichtung und Angebote analog und digital?

5 Fachpolitische Forderungen

DigiPäd 24/7 hat gezeigt, dass digitale Räume und Soziale Medien ein fester Bestandteil der Alltagswelten junger Menschen und ihrer sozialen Teilhabe sind. Deutlich wurde aber auch, dass nicht alle gleichberechtigt Zugang zu digitalen Medien haben und in dem Maße an den vielfältigen Kommunikations-, Bildungs-, Unterhaltungs- und Informationsangeboten und Verfahren teilhaben können. Es besteht die Herausforderung der digitalen Ungleichheit stärken entgegenzuwirken und vor allem diese in den Einrichtungen nicht weiter zu reproduzieren.

In den vergangenen Jahren sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der analog-digitalen Teilhabe zunehmend in den Vordergrund gerückt worden. Die UN-Kinderrechtskonvention (1989)^[21] verdeutlicht, dass es das Recht der jungen Menschen ist, dass ihre Förderung, ihr Schutz und ihre Beteiligung auch in der analog-digitalen Welt verwirklicht werden.

Der Europarat gibt zudem den EU-Mitgliedsstaaten umfassende Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld (2018)^[6] an die Hand, die EU-Kommission fordert in ihrer Kinderrechtsstrategie (2021)^[22] Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenz ein, und auch die Vereinten Nationen selbst haben die Rechte junger Menschen noch einmal in Bezug auf die digitale Welt konkretisiert (2021)^[7]. In Deutschland betont das neue Jugendschutzgesetz (2021)^[23] den Rechtsanspruch auf eine Förderung von Orientierung bei Medienennutzung und Medienerziehung (§ 10a Abs. 4), und seit der Reform durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021)^[24] wird Medienkompetenz nun explizit zu den für Erziehungsberechtigte wichtigen Kenntnissen und Fähigkeiten gezählt (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Die Ergebnisse unserer Studie zeigen, dass die Verwirklichung diskriminierungsfreier digitaler Teilhabe für junge Menschen in Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe sowie Internaten derzeit noch kein fachlicher Standard ist. In Internaten gestaltet sich die Situation zwar etwas anders – u. a. sind die Kinder und Jugendlichen aufgrund der sozioökonomischen Situation ihrer Familien häufig besser mit digitalen Endgeräten ausgestattet und auch die Fachkräfte greifen in deutlich geringerem Maße regulierend in das Medienhandeln der Bewohner:innen ein. Dennoch können auch viele der dort lebenden jungen Menschen nur unter erschwerten Bedingungen barrierefrei digital teilhaben. Hinzu kommt, dass die Interessenvertretungen für den Internatsbereich noch keine dezidierte Lobbyarbeit im Bereich der Digitalisierung betreiben.

Für den Bereich der Erziehungs- und Eingliederungshilfe dagegen fordern diverse Dach- und Fachverbände wie der Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (AFET), der Bundesverband evangelischer Einrichtungen und Dienste (EREV), die Caritas, der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE) und die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) (2021)^[4], das Bundesjugendkuratorium (BJK) (2021)^[25] und auch Selbstvertretungen von Kindern und Jugendlichen wie das Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen (2021)^[26], der Landesheimrat Bayern (2020)^[27] und der Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg (2021)^[28] die Ermöglichung einer gleichberechtigten und diskriminierungsfreien digitalen Teilhabe für alle jungen Menschen, die in diesen Einrichtungen leben. Auch das ZUKUNFTSFORUM HEIMERZIEHUNG formuliert, dass Digitalisierung als Fachstandard in den Erziehungshilfen anzusehen ist. Medienpädagogische Fachverbände und

Das ZUKUNFTSFORUM HEIMERZIEHUNG ist eine durch das BMFSFJ geförderte Initiative zur Weiterentwicklung der „Heimerziehung“, welche durch die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) organisiert und moderiert wurde. Es wurden zentrale Entwicklungsbedarfe und Strukturmerkmale gelingender „Heimerziehung“ herausgearbeitet und öffentlich erörtert. Weitere Informationen sowie Ergebnispapiere sind unter <https://igfh.de/zukunftsforum-heimerziehung> zu finden.



Initiativen wie die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) (o. J.)^[29] und die Initiative „Keine Bildung ohne Medien“ (KBoM) (2009)^[30] fordern ergänzend dazu bereits seit Jahren die Teilhabe und Befähigung aller Altersgruppen an einer immer schon von Medien durchdrungenen Welt und damit einhergehend sowohl eine Neuausrichtung der Aus- und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften als auch eine breitenwirksame, systematische und nachhaltige Verankerung von Medienpädagogik in allen Bildungsbereichen der Gesellschaft.

Das Projektteam von *DigiPäd 24/7* schließt sich den Forderungen nachdrücklich an. Wir möchten mit unseren Erkenntnissen und Überlegungen den Weg in Richtung einer besseren Verwirklichung der Rechte junger Menschen in stationären Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe sowie Internaten auf Förderung, Schutz und Beteiligung sowie einer Ermöglichung von mehr Teilhabe an der digitalen Welt ebnen – wohlwissend, dass ein digitaler Wandel ohne die passenden politischen Rahmenbedingungen schwer umsetzbar ist.

Grundlage aller zukünftigen Vorhaben und Maßnahmen hinsichtlich einer Digitalisierungsoffensive für die genannten Einrichtungen sollten umfassend angelegte differenzierte fachliche Strategien sein, die von den Rechten der jungen Menschen ausgehen. Für den Internatsbereich kann hier beispielsweise der DigitalPakt Schule^[31] erweitert oder um ein entsprechendes Strategiepapier ergänzt werden. Für den Bereich der Erziehungs- und Eingliederungshilfe braucht es dagegen einen eigenen inklusiven DigitalPakt Kinder- und Jugendhilfe, wie vom Bundesjugendkuratorium und den Erziehungshilfeverbänden in ihren Stellungnahmen^{[25],[1]} gefordert. Beide Vorhaben sind möglichst umgehend anzugehen, um die Angebote und Leistungen der Träger und Einrichtungen an die Erfordernisse des digitalen Zeitalters anzupassen – ausgehend von den persönlichen und sozialen Rechten junger Menschen und in enger Kooperation mit ihnen. Hier gilt es von Beginn an auch Beteiligungsstrukturen aufzubauen und Kinder und Jugendliche in die Planung und Entwicklung entsprechender Maßnahmen miteinzubeziehen. Bund, Länder und Kommunen sind dazu angehalten, entsprechende Kapazitäten zu schaffen und Ressourcen bereitzustellen, die für die Planung, Umsetzung und Evaluation der Digitalstrategien notwendig sind.

Bezogen auf die Einrichtungen sind drei zentrale Punkte besonders zu berücksichtigen:

- ✓ Erstens ist den jungen Menschen und den Wohngruppen die Möglichkeit zu geben, sich mit zeitgemäßen und leistungsfähigen digitalen Endgeräten auszustatten. Dafür könnte beispielsweise die digitale Ausstattung von jungen Menschen und Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe explizit in § 79 SGB VIII und § 134 Abs. 2 SGB IX aufgenommen werden.
- ✓ Zweitens sind der Ausbau der benötigten digitalen Infrastruktur sowie eine entsprechende Qualifizierung der Fachkräfte zu forcieren. Wichtig ist außerdem, dass den Einrichtungen Fördermittel gewährt werden, die von den unterschiedlichen Einrichtungstypen auch mit einem zu legitimierenden Aufwand abrufbar sind. Hinsichtlich der Verbesserung der digitalen Infrastruktur gilt es, die Voraussetzungen für schnelle Internetverbindungen zu schaffen (z. B. durch die flächendeckende Verlegung von Glasfaserkabeln) und den Anschluss der Gebäude zu ermöglichen. Hier braucht es Strategien, wie diese Forderung mit Nachdruck und unter Einbezug auch des Sozialraums verfolgt werden kann.
- ✓ Drittens bedarf es einer umfangreichen Qualifizierungsoffensive in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals, der Verwaltungen und der Leitungen in den 24/7-Einrichtungen. Die grundlegende Bedeutung der Digitalität für die Alltagswelten von Kindern und Jugendlichen ist auf allen Ebenen wahrzunehmen, zu akzeptieren und konzeptionell einzubinden. Doch auch die Ansätze der Medienpädagogik sind dahingehend zu prüfen, inwieweit sie die Rechte von jungen Menschen stärkt, diese



beteiligt und nicht die Medienbildung allein zur Voraussetzung digitaler Teilhabe junger Menschen macht. Insgesamt gilt es, die Fachöffentlichkeit und Fachkräfte bei der Entwicklung von medienpädagogischer Kompetenz und somit auch einer Haltung zu unterstützen, die weniger die Risiken und möglichen Gefährdungen, sondern deutlich mehr die Chancen und Bildungspotenziale digitaler Mediennutzung fokussiert. Von Seiten der Einrichtungen sind Angebote zur Ermöglichung von Medienbildung und zur Förderung von Medienkompetenz zu entwickeln und in den pädagogischen Alltag zu integrieren. Insgesamt braucht es in den Ausbildungs- und Studiengängen eine stärkere Verankerung medienpädagogischer Inhalte sowie bei den Trägern eine veränderte Einstellungspraxis und kontinuierliche Fort- und Weiterbildungsangebote inklusive der erforderlichen Freiräume, damit die Angebote auch von den pädagogischen Mitarbeitenden bei öffentlich und freien Trägern wahrgenommen werden können.

Im Bereich der Erziehungs- und Eingliederungshilfe gilt es, auch auf übergeordneter Ebene das System an die Entwicklungen und Prozesse zur Digitalisierung sozialer Dienstleistungen anzuschließen. Insgesamt bedarf es einer Definition und Reflexion von Standards für im Rahmen und in Verfahren der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe genutzte Software sowie digitale Dienste. Darüber hinaus sollte jungen Menschen in stationären Einrichtungen ein Zugang zu vielfältigen, digitalen und möglichst barrierefreien Informations- und Beratungsangeboten zur Verfügung stehen, deren fachliche Qualität sichergestellt und evaluiert wird.

Im Bereich der Jugendämter ist die weitere Verflechtung mit der kommunalen digitalen Infrastruktur vorzunehmen und fachlich aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe zu überprüfen. Für die Kinder- und Jugendhilfe als Gestalterin der kommunalen sozialen Infrastruktur für junge Menschen und Familien gilt es, die Digitalität im Kindes- und Jugendalter mitzugestalten.

Digitalisierung in 24/7-Einrichtungen meint einen umfangreichen Organisationsentwicklungsprozess, in dem Chancen und Risiken digitaler Methoden, sozialer Dienste und Kommunikationsformen gemeinsam reflektiert und die Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Mitgestaltungsmöglichkeiten dafür geschaffen werden. Dabei sollten insbesondere die jungen Menschen in die Weiterentwicklung der Dienste, Angebote und Leistungen von Erziehungs- und Eingliederungshilfe und Internaten eingebunden werden. Die Förderungs-, Schutz- und Beteiligungsrechte, die pädagogischen Anforderungen an eine koproduktive Verfahrensgestaltung, die Notwendigkeit niedrigschwelliger Zugänge der Nutzer:innen sowie der Dienstleistungsanspruch einer bedarfsgerechten und inklusiven Nutzung von Leistungen, Hilfen und Angeboten erfordern die durchgehende Berücksichtigung der Perspektive der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten. Damit die Benutzer:innenfreundlichkeit für die Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist, sind Angebote, Materialien und Dienste barrierearm, multilingual und open access bereitzustellen. Niedrigschwellige Kommunikations- und Angebotsformen der stationären Einrichtungen sollen den Zugang zu jungen Menschen erweitern, Barrieren abbauen und reduzieren.

Handlungsleitend für die Schaffung digitaler Infrastrukturen in 24/7-Einrichtungen sollte dabei sein, dass die neuen technischen Entwicklungen dazu dienen, den Bewohner:innen passgenaue und niedrigschwellige Unterstützung anzubieten und somit mehr soziale Teilhabe zu ermöglichen. Zentral erscheint es auch im Kontext der Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe, eine grundrechtbasierte Orientierung (rights-based approach), wie sie z. B. von den UN-Konventionen, aber auch in verschiedenen Regelungen im SGB VIII angedacht ist, zugrunde zu legen, junge Menschen und ihre Familien als Grundrechtsträger:innen zu betrachten und die Verwirklichung ihrer sozialen und persönlichen Rechte durch Digitalisierungsprozesse in der Erziehungs- und Eingliederungshilfe sowie in Internaten in den Blick zu nehmen. Diese Reflexion betrifft auch die Entwicklung in den regulären Verfahren – wie der Hilfeplanung –, sodass immer gefragt werden sollte, wie junge Menschen in den jeweiligen Lebenslagen mit den unterschiedlichen neuen Möglichkeiten, aber auch Barrieren und Beeinträchtigungen durch Digitalisierungsaspekte umgehen können.

Letztlich gilt es, in allen genannten Bereichen sowohl von politischer als auch organisationaler Seite her die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass insbesondere auch 24/7-Einrichtungen soziale Ungleichheiten für die dort lebenden Kinder und Jugendlichen nicht weiter reproduzieren oder gar verstärken. Alle Maßnahmen sind demnach darauf auszurichten, dass das Recht der jungen Menschen auf eine altersgerechte und diskriminierungsfreie soziale Teilhabe gewahrt wird. Spätestens seit den UN-Konventionen, also seit nunmehr gut drei Jahrzehnten ist dieser rechtbasierte Ansatz auch für die Kinder- und Jugendpolitik in Deutschland bindend. Somit gilt es die jungen Menschen in Einrichtungen der Erziehungs-/Eingliederungshilfe und von Internaten bei der Verwirklichung ihrer Rechte auf Förderung, Schutz und Beteiligung auch in der analog-digitalen Welt uneingeschränkt zu unterstützen.

- [1] AFET/EREV/Caritas/BVKE/IGfH (2021): Brennglas Corona: DigitalPakt für die Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme der Erziehungshilfeverbände. Abrufbar unter: https://igfh.de/sites/default/files/2021-06/Stellungnahme%20DigitalPakt%20Kinder-%20und%20Jugendhilfe_final.pdf, Aufruf: 13.10.2021.
- Behnisch, M. (2014): Jugendschutz und Selbstbestimmung? Jugendliche Handynutzung in der Heimerziehung. In: ajs-informationen – Fachzeitschrift der Aktion Jugendschutz, 50 (2), S. 10–12.
- Bosse, I. (2017): Medienbildung und Inklusion: wechselseitige Partizipationsgewinne. Expertise zum 15. Kinder- und Jugendbericht.
- Croll, J./Euler, J./Müller-Bretl, C. (2014): Soziales Netz – Soziale Arbeit. In: Unsere Jugend, 66 (4), S. 171–183.
- Witzel, M. (2015): Digitale Medien in der stationären Erziehungshilfe. In: Kutscher, N./Ley, T./Seelmeyer, U. (Hrsg.) (2015): Mediatisierung (in) der Sozialen Arbeit. Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren, S. 115–129.
- [2] Baacke, D. (1996): Medienkompetenz – Begrifflichkeit und sozialer Wandel. In: Von Rein, A. (Hrsg.): Medienkompetenz als Schlüsselbegriff. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S. 112–124.
- [3] Aufenanger, S. (1999): Lernen mit den neuen Medien – Perspektiven für Erziehung und Unterricht. In: Gogolin, I./Lenzen, D. (Hrsg.): Medien-Generation. Beiträge zum 16. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft. Opladen: Leske + Budrich, S. 61–76.
- [4] Deutscher Bundestag (2017): Der 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11050.
- [5] Stalder, F. (2016): Kultur der Digitalität. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- [6] Europarat (2018): Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Kinderrechte im digitalen Umfeld. Abrufbar unter: <https://edoc.coe.int/en/children-and-the-internet/7922-leitlinien-zur-achtung-zum-schutz-und-zur-verwirklichung-der-rechte-des-kindes-im-digitalen-umfeld-empfehlung-cmrec20187-des-ministerkomitees-an-die-mitgliedstaaten.html>, Aufruf: 20.12.2021.
- [7] UN Committee on the Rights of the Child 2021; UN Committee on the Rights of the Child (2021): General Comment on Children’s Rights in Relation to the Digital Environment. Abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/GCChildrensRightsRelationDigitalEnvironment.aspx>, Aufruf: 13.10.2021.
- [8] Treumann, K.P./Meister D./Sander, U./Buratzki, E./Hagedorn, J./Kämmerer, M./Strotmann, M./Wegener, C. (2007): Medienhandeln Jugendlicher: Mediennutzung und Medienkompetenz. Bielefelder Medienkompetenzmodell. Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften.
- [9] Feyer, J./Schilling, C./Rusack, T./Schröer, W. (2022): Responsibilisierungsprozesse zur Regulation des analog-digitalen Alltags junger Menschen. Eine Dokumentenanalyse in der stationären Erziehungshilfe und im Internat. In: Neue Praxis, 1/22, S. 41–60.
- [10] Siller, F./Tillmann, A./Zorn, I. (2020): Medienkompetenz und medienpädagogische Kompetenz in der Sozialen Arbeit. In: Kutscher N./Ley, T./Seelmeyer, U./Siller, F./Tillmann, A./Zorn, I. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim: Beltz Juventa, S. 315–332. Abrufbar unter: https://content-select.com/de/portal/media/download_oa/9783779952589/?client_id=406, Aufruf: 10.11.2021.
- [11] Kampert, M./Wolff, M./Schröer, W. (2020): Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen zur Herstellung einer Kultur der Achtsamkeit in Organisationen. In: Kampert, M./Rusack, T./Schröer, W./Wolff, M. (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte und Diversität in Organisationen gestalten. Fokus: Junge Menschen mit Fluchterfahrung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 93.

- [12] Schorb, B./Theunert, H. (2000): Kontextuelles Verstehen der Medienaneignung. In: Paus-Haase, I./Schorb, B. (Hrsg.): Qualitative Kinder- und Jugendmedienforschung. KoPäd: München, S. 33–57.
- [13] Brüggem, N./Dreyer, S./Gebel, C./Lauber, A./Müller, R./Stecher, S. (2019): Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. Hrsg.: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Bonn.
- [14] Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2017): Maßnahmen zur Personenortung gegenüber Kindern und Jugendlichen gegen oder ohne deren Willen. DIJuF-Rechtsgutachten 12.1.2017 – Aktenzeichen V2400 V 2.400 Ho. In: Das Jugendamt 2017, S. 124–126.
- [15] Przybylski, A. K./Murayama, K./DeHaan, C. R./Gladwell, V. (2013): Motivational, Emotional, and Behavioral Correlates of Fear of Missing Out. In: Computers in Human Behavior, 29 (4), 1841–1848.
- [16] Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2014): Briefgeheimnis bei Kindern, wenn die Inhalte der Briefe möglicherweise das Wohl der Kinder beeinträchtigen. DIJuF-Rechtsgutachten 07.03.2014, ES 3.100/Aktenzeichen V 2.000 Ka. In: Das Jugendamt 2014, S. 261.
- [17] Vobbe, F./Kärgel, K. (2022): Sexualisierte Gewalt und digitale Medien. Reflexive Handlungsempfehlungen für die Praxis. Wiesbaden: Springer VS.
- [18] Eßer, F. (2020). Wissenschaft- und Technikforschung: Erklärungspotentiale für die Digitalisierung der Sozialen Arbeit. In: Kutscher, N./Ley, T./Seelmeyer, U./Siller, F./Tillmann, A./Zorn, I. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim: Beltz Juventa, S. 18–29.
- [19] Jurczyk, K./Lange, A./Thiessen, B. (Hrsg.) (2014): Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist. Weinheim: Beltz Juventa.
- [20] Finch, J. (2007): Displaying Families. In: Sociology, 41 (1), S. 65–81.
- [21] UNICEF (1989): Konvention über die Rechte des Kindes. Abrufbar unter: <https://www.unicef.de/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf>, Aufruf: 29.10.2021.
- [22] EU-Kommission (2021): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Kinderrechtsstrategie. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1_de_act_part1_v2_1.pdf, Aufruf: 22.11.2021.
- [23] Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 16, S. 742–749. Abrufbar unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*\[@attr_id=%27bgbl121s0742.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0742.pdf%27%5D_1644435637748](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id=%27bgbl121s0742.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0742.pdf%27%5D_1644435637748), Aufruf: 09.02.2022.
- [24] Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Bundesgesetzblatt Jg. 2021 Teil I Nr. 29, S. 1444–1464. Abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s1444.pdf#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1444.pdf%27%5D_1644435337537, Aufruf: 09.02.2022.
- [25] Bundesjugendkuratorium (2021): Zwischenruf des Bundesjugendkuratoriums. Digitalität von Kindheit und Jugend: Digitalpakt Kinder- und Jugendhilfe. Abrufbar von: https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/bjk_2021_digitalpakt.pdf, Aufruf: 17.03.2022.
- [26] Bundesnetzwerk der Interessensvertretungen (2021): Bundesnetzwerktreffen der Interessensvertretungen. 19.02.2021–21.02.2021 (digital). Forderungen. Abrufbar unter: https://www.landesheimrat.bayern.de/imperia/md/content/stmas/landesheimrat/forderungspapier_bundesnetzwerktreffen_20210222.pdf, Aufruf: 13.10.2021.

- [27] Landesheimrat Bayern (2020): Für eine Anbindung aller Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe an digitale Infrastruktur/WLAN – Teilhabe ermöglichen! Positionspapier des Landesheimrats Bayern vom 20.05.2020. #ohne WLAN geht es nicht. Abrufbar unter: https://www.landeshheimrat.bayern.de/imperia/md/images/stmas/landeshheimrat/20200604_lhr_positionspapier_wlan_ljha.pdf, Aufruf: 13.10.2021.
- [28] Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg (2021): Positionspapier zur Bereitstellung digitaler Medien für junge Menschen in (teil)stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung. Soziale Teilhabe sichern und Bildungsbenachteiligung verhindern! Abrufbar unter: https://kjlir-brandenburg.de/files/Positionspapier_Digitalisierung_KJLR_2021.pdf, Aufruf: 13.10.2021.
- [29] GMK (o.J.): Stellungnahmen und Positionspapiere. Abrufbar unter: <https://www.gmk-net.de/publikationen/stellungnahmen-kommentare/>, Aufruf: 09.02.2022.
- [30] KBoM (2009): Medienpädagogisches Manifest. Abrufbar unter: <https://www.keine-bildung-ohne-medien.de/medienpaedagogisches-manifest/>. Aufruf: 20.12.2021.
- [31] Bundesministerium für Bildung und Forschung (2018): DigitalPakt Schule 2019–2024; Abrufbar unter: https://www.digitalpaktsschule.de/files/VV_DigitalPaktSchule_Web.pdf, Aufruf: 13.10.2021.

Projekteigene Literatur

- Feyer, J./Kochskämper, D./Müller, T./Rusack, T./Schilling, C./Schröer, W./Tillmann, A./Weßel, A./Zinsmeister, J. (2020): Digitalisierung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – nicht nur in Zeiten der COVID-19-Pandemie. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.18442/145>.
- Feyer, J./Schilling, C./Rusack, T./Schröer, W. (2022): Responsibilisierungsprozesse zur Regulation des analog-digitalen Alltags junger Menschen. Eine Dokumentenanalyse in der stationären Erziehungshilfe und im Internat. In: Neue Praxis, 1/22, S. 41–60.
- Kochskämper, D. (2020): Das (An)Erkennen digitaler Möglichkeiten durch Corona. Aktuelle Situation in der stationären Erziehungshilfe. Universitätsverlag Hildesheim. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.18442/147>.
- Kochskämper, D./Rusack, T./Weßel, A./Ehlke, C. (2020): Digitalisierung in Heimen und Internaten – Stand der Forschung. Universitätsverlag Hildesheim. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.18442/164>.
- Schilling, C./Rusack, T./Kochskämper, D./Feyer, J. (2021): Von der Regulierung zur Teilhabe. Änderungsbedarfe im Kontext von Mediennutzung und Digitalisierung in stationären Einrichtungen. In: Forum Erziehungshilfen, 27 (1), S. 53–56.
- Tillmann, A./Weßel, A. (2021): Digitalisierung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Zur Relevanz von digitalen Medien und Medienbildung in einem vernachlässigten Bildungskontext. In: Wunder, Maik (Hrsg.): Digitalisierung und Soziale Arbeit. Transformationen und Herausforderungen. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S. 229–239.
- Tillmann, A./Weßel, A. (2022, i. E.): Digitale Ungleichheit und das Recht auf Medienbildung in Erziehungshilfeeinrichtungen und Internaten. In: Groß, Friederike v./Röllecke, R. (Hrsg.): Love, Hate & More: Digital-analoge Interaktion medienpädagogisch betrachtet. Handbuch 17 zum Dieter-Baacke-Preis. München: kopaed.
- Weßel, A. (2022, i. E.): Zur Relevanz digitaler Medien für die Peerbeziehungen von Jugendlichen. In: Gesellschaft – Individuum – Sozialisation. Zeitschrift für Sozialisationsforschung (GISo), 06/22.

Die Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe wird bereits seit Jahren gefordert. Fachkräfte, Träger und Politik sind dazu angehalten, sich mit den damit verbundenen Potenzialen und Herausforderungen auseinanderzusetzen. Ausgangspunkt dessen ist die Anerkennung der hohen Bedeutung, die digitale Medien für die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen und für ihre persönliche Entwicklung haben.

Das BMBF-geförderte Projekt DigiPäd 24/7 der Universität Hildesheim und der TH Köln hat untersucht, wie in Erziehungs- und Eingliederungshilfeeinrichtungen sowie Internaten in Deutschland der analog-digitale Alltag erlebt und gestaltet wird. Gefragt wurde dabei sowohl nach den Wahrnehmungen und Erfahrungen der dort lebenden jungen Menschen und der Fachkräfte als auch nach den Organisationskulturen und digitalen Infrastrukturen. Analysiert wurden außerdem die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Einrichtungen.

Die Empfehlungen beinhalten sowohl die empirischen Ergebnisse des Forschungsprojekts als auch konkrete Anhaltspunkte für stationäre Einrichtungen und Bildungsorganisationen, die es bei der Entwicklung eines Konzepts zur Ermöglichung von Medienbildung im Sinne eines umfassenden Organisationsentwicklungsprozesses im Dreiklang der UN-Kinderrechtskonvention von Förderung, Schutz und Beteiligung zu berücksichtigen gilt. Enthalten sind außerdem daraus resultierende fachpolitische Forderungen. Die Empfehlungen folgen dabei einem rechtebasierten Ansatz und stellen junge Menschen als Subjekte ihres Medienhandelns in den Vordergrund.